

LUZERNER KANTONSBLATT

43/2019

26. Oktober 2019



DÜRING
WIR ENTSORGEN. NATÜRLICH.

DRAESAK
DRAESAK.CH

SORGLOS-ENTSORGEN
SORGLOS-ENTSORGEN.CH

DENN DIE LÖSUNG LIEGT SO NAH.

Entsorgen Sie naturnah und umweltschonend: Sie finden uns in Ebikon, Emmen, Rothenburg und Perlen. Und im Internet. Sorglos entsorgen ist unsere Devise für Sie. Denn die besten Lösungen sind immer naheliegend.

Düring AG Ebikon
Ronmatte 9 | CH-6030 Ebikon | Telefon 041 445 12 12 | info@during.ch | during.ch

wave®

Früherer Redaktionsschluss für Nr. 44

Wegen des Feiertages *Allerheiligen* wird der Redaktionsschluss für Publikationen, die in Nr. 44 des Kantonsblattes erscheinen sollen, auf *Dienstag, 29. Oktober 2019, 14.00 Uhr*, vorverlegt. Umfangreiche Beiträge müssen bis *Montag, 28. Oktober 2019, 14.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei bzw. der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für Simap ist *Montag, 28. Oktober 2019, 13.30 Uhr*. Eingabeschluss für SHAB ist *Montag, 28. Oktober 2019, 16.00 Uhr*. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

WWW.BIENE-FENSTER.CH

BIENE FENSTER AG
Dorfstrasse 20
6235 Winikon

041 935 50 50



Damit Ihre Motoren  laufen

Elektromotoren
Instandhaltung / Reparaturen / Verkauf

Steuerungskästen
Herstellung / Verdrahtung

Gebrüder Meier AG
Emmenweid Tel. 041 209 60 60
6021 Emmenbrücke Fax 041 209 60 63



PSM Markierungen Hannes Püntener
Mitglied im Fachverband VSS

Unterhofstrasse 14
6208 Oberkirch
Telefon 041 921 03 33
Fax 041 921 03 15
Mobil 079 641 06 33
E-Mail psm-markierungen@bluewin.ch



gerüstet für die Zukunft®

PAMO

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 www.pamo.ch

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil

GERÜSTE

Inhalt

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern»	3442
Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung	3443
Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)	3447
Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10, Hackenrüti–Bahnhof, Gemeinde Wolhusen	3460
Dekret über einen Sonderkredit für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage, Gemeinde Wolhusen	3461
Kantonsratsbeschluss über die Bewilligung von Nachtragskrediten zum Voranschlag 2019	3462
Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 des Kantons Luzern	3463
Kantonsratsbeschluss über den Voranschlag 2020 des Kantons Luzern	3465
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 1. Etappe, Stadt Luzern und Gemeinde Emmen	3466
Kurzprotokoll der Session vom 21. und 22. Oktober 2019	3467

Regierungsrat

Abrechnung über den Bau des Asylzentrums Grosshof, Kriens	3475
Abrechnung über die Miete von Büros für die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen	3475

Departemente

Bauinventar in der Gemeinde Egolzwil	3476
Aufforderung, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen	3476
Ergebnis der Neuwahl des Nationalrates und des Ständerates	3477

Staatskanzlei

Abonnementspreis und Publikationsgebühren 2020/2021 für das Luzerner Kantonsblatt	3477
---	------

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf	3478
Stadt Luzern: Ergebnisse der städtischen Volksabstimmung vom 20. Oktober 2019	3479
Stadt Luzern: Spitexorganisationen. Betriebsbewilligung gemäss § 37 Gesundheitsgesetz	3479
Räumung von Grabstätten	3480

Inhalt

Gemeindeverbände

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Regionen Hochdorf
und Sursee: Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf 3481

Grundstückwerb 3482

Landeskirchen, Kirchgemeinden

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern:
Sitzung der Synode 3500

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Hasle: Genehmigung des Gestaltungsplanes Farbstutz 3500
Öffentliche Planauflagen 3501

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten 3509
Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen 3516
Zuschlag öffentliche Beschaffungen 3524

Offene Stellen 3528

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Erlöschen der Beurkundungsbefugnis 3529
Urteilsmitteilung 3529

Bezirksgerichte

Vorladung zur Konkursverhandlung 3531
Vorladung und Aufforderung 3531
Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidungsmitteilungen 3532
Aufforderungen zur Kostensicherung 3535
Gerichtliche Verbote 3536
Kapitalaufrufe 3537
Kraftloserklärung 3538

Schlichtungsbehörden

Friedensrichteramt Luzern: Vorladung 3538

Inhalt

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe	3539
Vorläufige Konkursanzeigen	3541
Kollokationspläne und Inventare	3543
Einstellung der Konkursverfahren	3546
Schluss der Konkursverfahren	3548
Zahlungsbefehle	3548

Beilage Kantonsblatt Nr. 43a

Ergebnis der Neuwahl des Nationalrates und des Ständerates
für die Amtsdauer 2019–2023

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern»

vom 21. Oktober 2019

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Mai 2019,

beschliesst:

1. Die am 2. Februar 2018 eingereichte Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
3. Die Volksinitiative ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

Luzern, 21. Oktober 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Gegenentwurf zur Volksinitiative
«Sichere Prämienverbilligung –
Abbau verhindern»

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung

Änderung vom 21. Oktober 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 866
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Mai 2019¹,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995² (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind die Richtprämien massgebend, die der Regierungsrat pro Kalenderjahr festsetzt. Sie betragen mindestens 84 Prozent der Durchschnittsprämien gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2016³.

¹ B 168-2019

² SRL Nr. 866

³ SR 831.30

§ 7 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*neu*), **Abs. 1^{ter}** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2^{ter}** (*neu*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00015 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.

^{bis} Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent dieses Medians abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind.

^{ter} Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern oder einem unterhaltspflichtigen Elternteil wohnen, besteht ein Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für junge Erwachsene um mindestens 50 Prozent, wenn das gemeinsame massgebende Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für einen jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent dieses Medians abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für einen jungen Erwachsenen in Ausbildung.

² Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens im Sinn der Absätze 1–1^{ter} ist vom Nettoeinkommen gemäss der Steuerveranlagung auszugehen. Als Nettoeinkommen gelten die um die Aufwendungen nach den §§ 33–39 sowie 40 Absatz 1a–g des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁴ verminderten steuerbaren Einkünfte. Hinzuzuzählen sind

- d.^{bis} (*neu*) Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen, soweit sie 20 Prozent des Bruttomiettrages oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden übersteigen (§ 39 Abs. 2 und 3 Steuergesetz),
- e. (*geändert*) 10 Prozent des Reinvermögens; als Reinvermögen gilt das Vermögen vor Abzug der steuerfreien Beträge gemäss § 52 des Steuergesetzes; vorbehalten bleibt Absatz 2^{ter}.

Davon abzuziehen sind die krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten (§ 40 Abs. 1h Steuergesetz) sowie ein Pauschalbetrag von mindestens 9000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung.

⁴ SRL Nr. 620. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

^{2ter} Übersteigt das Reinvermögen bei Verheirateten 200 000 Franken und bei Alleinstehenden 100 000 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Wohnen Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung bei den Eltern oder einem Elternteil, erhöht sich diese Vermögensgrenze um 50 000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Prozentsatz des massgebenden Einkommens, den Pauschalbetrag gemäss Absatz 2a und die Einzelheiten der Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung. Er legt die Berechnung der Prämienverbilligung jährlich im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sowie nach Massgabe der verfügbaren Mittel fest. Er hört die Gemeinden vorher in geeigneter Weise an.

§ 10 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3^{bis} (neu)

^{1bis} Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden haben jeweils mindestens den Beitrag des Vorjahres zu entsprechen.

^{3bis} Die Prämienverbilligung ist auch auszurichten, wenn der Kantonsrat am 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, noch keinen Voranschlag festgesetzt hat.

§ 25b (neu)

Übergangsbestimmung der Änderung vom 21. Oktober 2019

¹ Die Prämienverbilligung für das Jahr 2020 wird nach bisherigem Recht durchgeführt.

² Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden gemäss § 10 Absatz 1^{bis} für das Jahr 2021 haben mindestens den Beiträgen für das Jahr 2020 zu entsprechen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Initiative «Sichere Prämienverbilligung - Abbau verhindern» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 21. Oktober 2019

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*Ablauf der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)

Änderung vom 21. Oktober 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 894
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. Mai 2019¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007² (Stand 1. März 2017)
wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*)

Geltungsbereich und Zweck (*Überschrift geändert*)

¹ Dieses Gesetz regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von stationären und ambulanten Leistungen von sozialen Einrichtungen im Sinn von § 2 Absätze 1, 3 und 4a.

^{1bis} Dieses Gesetz regelt zudem die Finanzierung von kantonalen Assistenzleistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen.

¹ B 171-2019

² SRL Nr. 894

² Es bezweckt die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots für die ambulante und die stationäre Betreuung, die Begleitung, die Schulung und die Förderung betreuungsbedürftiger Personen im Kanton Luzern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ethik, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Qualität. Angestrebt werden die gesellschaftliche Integration, die Selbstbestimmung und die Gewährleistung des Schutzes der betreuungsbedürftigen Personen.

§ 1a (neu)

Grundsätze des Vollzugs

¹ Leistungen nach diesem Gesetz werden nur finanziert, wenn der Bedarf ausgewiesen ist und die vorgesehenen Massnahmen geeignet sind.

² Die Finanzierung der Leistungen nach diesem Gesetz erfolgt subsidiär.

³ Die Kompetenzen, die Mitsprache sowie die Selbstbestimmung der betreuungsbedürftigen Personen sind beim Vollzug des Gesetzes so weit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Begriffe (*Überschrift geändert*)

¹ Als soziale Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes gelten die von der Kommission für soziale Einrichtungen anerkannten Einrichtungen, die für betreuungsbedürftige Personen folgende Angebote stationär oder ambulant erbringen:

- a. (*geändert*) sozial- und sonderpädagogische Angebote in Wohnstrukturen, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien, in denen gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr betreut werden; die betreuungsbedürftigen Personen müssen vor dem Erreichen der Volljährigkeit in die Einrichtung eingetreten oder eingewiesen worden sein oder ambulante Leistungen bezogen haben,
- b. (*geändert*) Angebote in Wohn- und Tagesstrukturen für erwachsene Personen mit Behinderungen,
- c. (*geändert*) Angebote der sozialtherapeutischen Suchttherapie,
- d. (*geändert*) Sonderschulinternate,
- e. (*neu*) ambulante Angebote der sozialpädagogischen Familienhilfe.

^{1bis} *aufgehoben*

² Keine sozialen Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind:

- a. (*neu*) Einrichtungen und Bereiche von sozialen Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene und Jugendliche gemäss der schweizerischen Strafgesetzgebung,

- b. *(neu)* Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen, die Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinn der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959³ erbringen,
- c. *(neu)* Heime, sonstige Einrichtungen sowie Privathaushalte nach dem Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010⁴,
- d. *(neu)* Spitäler und andere medizinisch geleitete Einrichtungen.

³ Als ambulant gelten Leistungen, die ausserhalb von betreuten Wohn- oder Tagesstrukturen erbracht werden.

⁴ Ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche sind Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe.

⁵ Ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen sind:

- a. sozialpädagogische und arbeitsagogische Leistungen, die von anerkannten sozialen Einrichtungen erbracht werden (ambulante Fachleistungen),
- b. allgemeine Unterstützungsleistungen von Personen oder Organisationen bei der Bewältigung des Alltags und der gesellschaftlichen Integration (kantonale Assistenzleistungen).

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 5 Abs. 2

² Nach Anhören der Kommission für soziale Einrichtungen

- b. *(geändert)* legt er die Einzelheiten der Kostenbeteiligungen der betreuungsbedürftigen Personen im Kanton fest,
- c. *(geändert)* legt er unter Berücksichtigung der Besonderheiten der sozialen Einrichtungen die Grundsätze für die Ermittlung der Betriebskosten, der Vollkostenpauschalen und der Kostengutsprachen fest,

§ 6 Abs. 1

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement

- d. *(geändert)* stellt die Kontrolle über die Kostenübernahmegarantien bei Eintritten und Einweisungen in anerkannte soziale Einrichtungen sicher,
- e. *(neu)* stellt die Kontrolle über die Kostengutsprachen bei ambulanten Fach- und Assistenzleistungen sicher.

§ 7 Abs. 1, Abs. 2

¹ Die Kommission für soziale Einrichtungen

- d. *(geändert)* erstattet dem Regierungsrat und den Gemeinden jährlich Bericht,
- e. *(geändert)* nimmt Stellung zum Planungsbericht,
- f. *(neu)* führt die Liste nach § 15 Absatz 3^{bis},
- g. *(neu)* bewilligt Pilotprojekte gemäss § 12a.

³ SR 831.20

⁴ SRL Nr. 867

² Sie nimmt nach Anhören der sozialen Einrichtungen und der betroffenen Organisationen Stellung

- b. (*geändert*) zu den Grundsätzen für die Ermittlung der Betriebskosten, der Vollkostenpauschalen und der Kostengutsprachen sowie zu den für die Anerkennung der sozialen Einrichtungen massgebenden Qualitätskriterien,
- c. (*geändert*) zu den Einzelheiten der Kostenbeteiligungen der betreuungsbedürftigen Personen im Kanton.

§ 8 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Planungsbericht über die Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz.

^{bis} Der Bericht enthält insbesondere Aussagen über

- a. die Abschätzung des Bedarfs an ambulanter und stationärer Betreuung, Begleitung, Schulung und Förderung,
- b. die Planung der Angebote für stationäre und ambulante Leistungen,
- c. die interkantonale Zusammenarbeit und die Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben.

² Die sozialen Einrichtungen und die betroffenen Organisationen sind vorgängig anzuhören.

§ 9 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*)

¹ Die anerkannten sozialen Einrichtungen ermitteln ihre Kosten und erfassen ihre Leistungen nach einer einheitlichen Methode. Sie führen dazu eine Kostenrechnung und erheben die von der zuständigen kantonalen Behörde festgelegten Kennzahlen, welche insbesondere die Grundlage für die Berechnung der Vollkostenpauschalen sind.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Kostenrechnung und an die Kennzahlen durch Verordnung.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann Betriebsvergleiche durchführen, insbesondere zu den Kosten und zur Qualität der Leistungserbringung. Die Unterschiedlichkeit der Angebote ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Die zuständige kantonale Behörde kann Dritte mit der Durchführung von Betriebsvergleichen beauftragen und darf das Ergebnis der Betriebsvergleiche veröffentlichen.

§ 10 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*), **Abs. 4** (*neu*)

¹ Die Kommission für soziale Einrichtungen erteilt geeigneten sozialen Einrichtungen zusammen mit der Anerkennung unter Berücksichtigung des Planungsberichtes einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Weiterentwicklungen und Innovationen zur Erweiterung der Wahlmöglichkeiten und der Selbstbestimmungsrechte der betreuungsbedürftigen Personen sind zu fördern.

² Der Leistungsauftrag umfasst den allgemeinen Auftrag, den Versorgungsauftrag mit den Kernfunktionen der sozialen Einrichtung und die weiteren Leistungen mit Ausnahme der ambulanten Fachleistungen im Sinn von § 2 Absatz 4a.

³ Sozialen Einrichtungen, die ausschliesslich ambulante Fachleistungen gemäss § 2 Absatz 4a erbringen, wird kein Leistungsauftrag erteilt.

⁴ Die Trägerschaften der sozialen Einrichtungen sind verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages.

§ 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst mit anerkannten sozialen Einrichtungen auf der Grundlage des Leistungsauftrages eine Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarung kann längstens für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden.

^{1bis} In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die anrechenbaren Vollkostenpauschalen, die einzelnen Kennzahlen sowie die Massnahmen zur Umsetzung der Selbstbestimmungsrechte der betreuungsbedürftigen Personen und zur Qualitätssicherung vereinbart. Bei kantonalen Dienststellen tritt das zuständige Departement als dritte Vertragspartei hinzu.

§ 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Vollkostenpauschalen und Kostengutsprachen (*Überschrift geändert*)

¹ Für Leistungen der anerkannten sozialen Einrichtungen werden in der Regel indikationsabhängige Vollkostenpauschalen je Leistungseinheit vereinbart und nach § 27 abgegolten.

^{1bis} Die Vollkostenpauschale für stationäre Leistungen zugunsten von erwachsenen Personen mit Behinderungen wird aufgrund des individuellen Betreuungsbedarfs abgestuft festgesetzt und nach Abzug der Kostenbeteiligung als abgestufte Leistungspauschale direkt der anerkannten sozialen Einrichtung ausgerichtet.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Berechnung der Vollkostenpauschalen, insbesondere die Berücksichtigung von Leistungen Dritter, von Investitionskosten, Abschreibungen, Betriebsgewinnen, Vorhalteleistungen sowie von Aus- und Weiterbildungskosten des Fachpersonals, durch Verordnung.

³ Ambulante Fachleistungen anerkannter sozialer Einrichtungen zugunsten von erwachsenen Personen mit Behinderungen werden durch Kostengutsprache bewilligt. Die Bewilligung setzt einen durch die Abklärungs- und Beratungsstelle geprüften Bedarf voraus.

⁴ Die Beiträge werden in der Regel an die betreuungsbedürftige Person ausgerichtet. Bei besonderen Umständen können die Beiträge direkt der anerkannten sozialen Einrichtung ausgerichtet werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

⁵ Die Kostengutsprachen sollen die Vollkostenpauschale eines vergleichbaren Aufenthaltes in einer anerkannten sozialen Einrichtung im Kanton Luzern nach Anrechnung der Kostenbeteiligung in der Regel nicht überschreiten.

§ 12a (neu)

Pilotprojekte

¹ Zur Förderung innovativer Pilotprojekte im Sinn der Zweckbestimmung dieses Gesetzes können befristete Beiträge gesprochen werden.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, wie Gesuchstellung und Gesuchprüfung sowie Evaluation, durch Verordnung.

§ 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Schwankungsfonds (*Überschrift geändert*)

¹ Die anerkannten sozialen Einrichtungen haben die Betriebsgewinne aus den Angeboten gemäss § 2 Absatz 1 mindestens einem Fonds zuzuweisen, der dem Ausgleich von Verlusten aus Schwankungen in der Belegung sowie der Weiterentwicklung von Angeboten in diesen Bereichen dient. Zweckgebundene Schwankungsfonds gehören nicht zum Eigenkapital. Die Bilanzierung richtet sich nach den für die jeweilige Einrichtung massgebenden Rechnungsvorschriften. Die Höhe des Schwankungsfonds ist begrenzt. Die darüber hinausgehenden Betriebsgewinne aus den Angeboten sind an den Kanton zurückzuerstatten.

² Die übrigen Betriebsgewinne von anerkannten sozialen Einrichtungen sind dem Organisationskapital oder dem Eigenkapital zuzuweisen.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere legt er die maximale Höhe des Schwankungsfonds fest.

Titel nach § 13 (geändert)

4 Anerkennung und Aufsicht

§ 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Wirkungen der Anerkennung (*Überschrift geändert*)

¹ Die soziale Einrichtung erhält mit der Anerkennung einen Anspruch auf Leistungsabgeltung nach Massgabe dieses Gesetzes und hat die darin festgehaltenen Pflichten zu erfüllen.

² Sie hat namentlich die Rechte der betreuungsbedürftigen Personen zu gewährleisten und kann insbesondere zur Zusammenarbeit und Koordination und zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und von Ausbildungsplätzen verpflichtet werden.

³ Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 15 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2^{bis}** (*neu*), **Abs. 3^{bis}** (*neu*)

Voraussetzungen und Ausgestaltung der Anerkennung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn für das Angebot der sozialen Einrichtung ein Bedarf besteht, ein Leistungsauftrag gemäss § 10 Absatz 2 beschlussbereit vorliegt, die Sicherheit, das Wohlergehen und die Teilhabe der betreuungsbedürftigen Personen gewährleistet sind und die Aufsicht gemäss den Vorschriften des Bundes sichergestellt ist.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*
- e. *aufgehoben*
- f. *aufgehoben*
- g. *aufgehoben*
- h. *aufgehoben*

^{1bis} Insbesondere müssen für die Anerkennung eine dem Angebot angemessene Betreuung mit entsprechend qualifiziertem Fachpersonal sichergestellt und die dafür notwendige Infrastruktur vorhanden sein.

² Die Anerkennung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet sowie nur für Teilbereiche erteilt werden.

^{2bis} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen durch Verordnung.

^{3bis} Die Kommission für soziale Einrichtungen führt eine Liste aller anerkannten sozialen Einrichtungen und der von ihnen erbrachten Leistungen. Die Liste ist zu publizieren.

§ 16 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere über geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität, über welche die anerkannten sozialen Einrichtungen verfügen müssen, durch Verordnung.

§ 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die zuständige kantonale Behörde begleitet und überwacht die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 15 sowie der Leistungsaufträge und -vereinbarungen nach den §§ 10 und 11. Sie wertet die Ergebnisse aus und orientiert die Kommission für soziale Einrichtungen.

² Die anerkannten sozialen Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Der zuständigen kantonalen Behörde sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und es ist ihr jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die anerkannten sozialen Einrichtungen haben der zuständigen kantonalen Behörde Änderungen ihrer Organisation und ihres Leistungsangebotes rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Vorkommnisse von besonderer Tragweite sind umgehend zu melden.

§ 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen gemäss diesem Gesetz und der Verordnung nicht mehr erfüllt sind oder wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse und Entscheide verstossen wurde.

² Die zuständige kantonale Behörde verfügt die sofortige Schliessung einer anerkannten sozialen Einrichtung, wenn für die betreuten Personen eine ernsthafte Gefahr besteht.

§ 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Verwendung des Nettovermögens beim Wegfall der Anerkennung (*Überschrift geändert*)

¹ Das Nettovermögen, das anerkannte soziale Einrichtungen durch die Finanzierung gemäss § 28 sowie mit allfälligen Beiträgen des Bundes gebildet haben, ist beim Wegfall der Anerkennung zurückzuerstatten und von Kanton und Gemeinden für Zwecke im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verwenden. Vorbehalten bleiben Rückerstattungsforderungen des Bundes.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, wie das Verfahren und die Dauer der Rückerstattungspflicht, durch Verordnung.

Titel nach § 20 (geändert)

5 Eintritt und Einweisung

Titel nach Titel 5

5.1 (aufgehoben)

§ 21 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)Grundsätze (*Überschrift geändert*)

¹ Der Eintritt einer betreuungsbedürftigen Person in eine anerkannte soziale Einrichtung erfolgt entweder aus ihrem freien Entschluss oder durch Entscheidung der gesetzlichen Vertretung (Eintritt) oder auf behördliche Anordnung hin (Einweisung).

² Das Verfahren beim Eintritt richtet sich nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Das Kindeswohl, die Menschenwürde und die Mitsprache der betreuungsbedürftigen Person sind zu achten.

§ 21a (*neu*)

Abklärungs- und Beratungsstelle

¹ Für die Vermittlung bedarfsgerechter Angebote für erwachsene Personen mit Behinderungen besteht eine fachlich unabhängige Abklärungs- und Beratungsstelle. Diese hat zudem die Bedarfsabklärung für die Kostengutsprache für ambulante Fachleistungen sowie auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörde die Bedarfsabklärung bei stationären Leistungen vorzunehmen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Titel nach § 21a5.2 (*aufgehoben*)**§ 22 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die betreuungsbedürftige Person und die anerkannte soziale Einrichtung regeln ihre Rechte und Pflichten in einem Vertrag. Insbesondere ist eine selbstbestimmte Lebensführung der betreuungsbedürftigen Person zu gewährleisten.

² Kommt keine Einigung zustande, kann die betreuungsbedürftige Person die zuständige kantonale Behörde anrufen. Diese prüft, ob die anerkannte soziale Einrichtung zu einer Aufnahme zu verpflichten ist.

§ 23 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2^{bis}** (*neu*), **Abs. 5** (*neu*)

¹ Die anerkannte soziale Einrichtung holt vor dem Eintritt oder der Einweisung einer betreuungsbedürftigen Person eine Kostenübernahmegarantie der zuständigen kantonalen Behörde ein.

² Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie aus Zeitnot nicht vor dem Eintritt oder der Einweisung der Person in die anerkannte soziale Einrichtung gestellt werden, ist es so rasch als möglich nachzureichen.

^{2bis} Zur Prüfung eines Kostenübernahmegesuchs muss in jedem Fall eine Indikation vorliegen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

⁵ Kostengutsprachen im Sinn von § 12 Absatz 3 für ambulante Fachleistungen sind von der betreuungsbedürftigen Person zu beantragen. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

Titel nach § 24

5.3 (*aufgehoben*)

§ 25

aufgehoben

§ 26

aufgehoben

§ 27 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die vereinbarten Vollkostenpauschalen der anerkannten sozialen Einrichtungen werden abgegolten mit

- b. (*geändert*) Kostenbeteiligungen,
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*
- e. (*neu*) Leistungen Dritter.

§ 28 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*)

¹ Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind, je hälftig

- a. (*geändert*) die Leistungspauschalen,
- a^{bis}. (*neu*) die Beiträge für ambulante Leistungen an betreuungsbedürftige erwachsene Personen,

² Der Anteil der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

§ 29 Abs. 2 (*neu*)

² Im Einzelfall können auch Leistungen von sozialen Einrichtungen abgegolten werden, die nicht dem interkantonalen Recht unterstehen.

§ 30 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Bei Streitigkeiten über den Bestand von Beitragsforderungen sowie die Höhe, die Bevorschussung und die Zahlung von Beiträgen gemäss den §§ 28 und 31–33a erlässt die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin eine Verfügung.

§ 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert),
Abs. 5 (geändert), **Abs. 6** (geändert)

Kostenbeteiligung (*Überschrift geändert*)

¹ Mit der Kostenbeteiligung wird ein Beitrag an die Kosten von Leistungen zugunsten der betreuungsbedürftigen Person geleistet.

² Sie ist in folgender Reihenfolge zu übernehmen:

Aufzählung unverändert.

³ Sofern eine Behörde die Einweisung in eine anerkannte soziale Einrichtung anordnet, sichert sie der Einrichtung die Kostenbeteiligung zu und erlässt eine Unterstützungsanzeige an das unterstützungspflichtige Gemeinwesen mit Kopie an das Gesundheits- und Sozialdepartement.

⁴ Die einweisende Behörde bezahlt der Einrichtung die Kostenbeteiligung, sofern sie nicht von den Kostenpflichtigen gemäss Absatz 2a–c oder Dritten direkt bezahlt wird.

⁵ Das unterstützungspflichtige Gemeinwesen erstattet der einweisenden Behörde die für die betreuungsbedürftige Person bezahlte Kostenbeteiligung und macht den Anspruch gegenüber den Kostenpflichtigen gemäss Absatz 2a–c unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geltend.

⁶ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten der Kostenbeteiligung nach Anhören der Kommission für soziale Einrichtungen durch Verordnung fest.

§ 32

aufgehoben

§ 32a (neu)

Abgeltung für Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege

¹ Die Abgeltung von im Kanton Luzern anerkannten Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege richtet sich bei inner- oder ausserkantonalen Platzierungen nach den Regeln dieses Gesetzes, wenn der Unterstützungswohnsitz der betreuungsbedürftigen Person gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977⁵ in einer Gemeinde des Kantons Luzern liegt.

§ 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Erwachsene Personen mit Behinderungen in anerkannten sozialen Einrichtungen tragen bei betreuten Wohnangeboten als Kostenbeteiligung einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen.

⁵ SR 851.1

^{1bis} Für die Mittagsbetreuung in einer Tagesstruktur wird bei erwachsenen Personen mit Behinderungen, die ausserhalb eines stationären Angebotes wohnen und einen qualifizierten Betreuungsbedarf aufweisen, eine Kostenbeteiligung erhoben.

§ 33a (neu)

Kantonale Assistenzleistungen

¹ Kantonale Assistenzleistungen nach § 2 Absatz 4b können von Personen oder Organisationen erbracht werden, die nicht nach diesem Gesetz anerkannt sind.

² Eine Kostengutsprache für kantonale Assistenzleistungen wird bis zu der vom Regierungsrat festgesetzten Obergrenze erteilt, wenn

- a. der Bedarf durch die Abklärungs- und Beratungsstelle ausgewiesen ist und
- b. die betreuungsbedürftige Person berechtigt ist, Leistungen der Invalidenversicherung zu beziehen.

³ Für die kantonalen Assistenzleistungen finden einzig die §§ 1, 1a, 2, 21a, 23 Absatz 5, 27, 28, 34 und 41a dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere kann er für den Bezug dieser Leistungen eine Karenzfrist vorsehen.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gesundheits- und Sozialdepartement angefochten werden.

§ 35 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 41a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Oktober 2019

¹ Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 21. Oktober 2019 hängige Gesuche ist das neue Recht anwendbar.

² Die Abklärungs- und Beratungsstelle gemäss § 21a ist bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 21. Oktober 2019 zu errichten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für Kostengutsprachen gemäss den §§ 12 Absatz 3 und 33a Absatz 2 der Bedarf ausgewiesen, wenn eine Indikation im Sinn von § 23 Absatz 2^{bis} vorliegt.

³ Rücklagen im Eigenkapital gemäss bisherigem Recht bleiben bestehen. Sie dienen in Ergänzung des Schwankungsfonds zum Ausgleich von Verlusten und werden bei der Berechnung der Höhe des Schwankungsfonds mitberücksichtigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 21. Oktober 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*Ablauf der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10, Hackenrüti-Bahnhof, Gemeinde Wolhusen

vom 22. Oktober 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2019,
beschliesst:*

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 10, Hackenrüti-Bahnhof, Gemeinde Wolhusen, wird zugestimmt und dessen Ausführung wird beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 11,29 Millionen Franken (Preisstand August 2018) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 22. Oktober 2019

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*Ablauf der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Dekret über einen Sonderkredit für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage, Gemeinde Wolhusen

vom 22. Oktober 2019

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2019,
beschliesst:

1. Der erforderliche Sonderkredit für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage, Gemeinde Wolhusen, von 3,845 Millionen Franken (Preisstand August 2018) wird bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 22. Oktober 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Bewilligung von Nachtragskrediten zum Voranschlag 2019

vom 21. Oktober 2019

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. August 2019,

beschliesst:

I.

Folgende Nachtragskredite zum Staatsvoranschlag 2019 werden bewilligt:

1. Aufgabenbereich 6620 JSD – Polizeiliche Leistungen	
Erfolgsrechnung	1 000 000 Franken
2. Aufgabenbereich 3200 BKD – Volksschulbildung	
Erfolgsrechnung	4 170 000 Franken
3. Aufgabenbereich 3500 BKD – Hochschulbildung	
Erfolgsrechnung	1 532 000 Franken
4. Aufgabenbereich 5080 GSD – Veterinärwesen	
Erfolgsrechnung	370 000 Franken
5. Aufgabenbereich 5041 GSD – Sozialversicherungen	
Erfolgsrechnung	1 600 000 Franken
6. Aufgabenbereich 5060 GSD – Asyl- und Flüchtlingswesen	
Erfolgsrechnung	6 100 000 Franken

II.

Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. Oktober 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 des Kantons Luzern

vom 21. Oktober 2019

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 20. August 2019,
beschliesst:

1. Der Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 des Kantons Luzern wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. Oktober 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

1. *Allgemein*

Bei sämtlichen Zahlenabbildungen sollen künftig zwei Rechnungsjahre ausgewiesen werden.

2. *H5-5041 GSD – Sozialversicherungen*

Für die uneinbringlichen Krankenkassenprämien ist gemeinsam mit Gemeinden und Krankenkassen ein effektives, anreizbasiertes Inkassosystem zu suchen.

3. *H7-2040 BUWD – Umwelt und Energie*

Im AFP 2021–2024 sind die im Bereich Klimaschutz und Klimaadaptation vom Kantonsrat beschlossenen und weitere Massnahmen aus dem Bericht über die Energie- und Klimapolitik konsequent finanziell abzubilden.

4. *H7-2040 BUWD – Umwelt und Energie*

Für das Förderprogramm Energie sind in den Jahren 2021–2023 je 1,2 Millionen Franken zusätzliche kantonale Mittel einzustellen.

Kantonsratsbeschluss über den Voranschlag 2020 des Kantons Luzern

vom 21. Oktober 2019

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 20. August 2019
zum Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 des Kantons Luzern,

beschliesst:

1. Der Voranschlag für das Jahr 2020 wird mit einem Ertragsüberschuss von 18 981 401 Franken, mit Nettoinvestitionen von 184 368 418 Franken und Nettoschulden per 31. Dezember 2020 von 178,7 Millionen Franken mit dem in der Beratung verabschiedeten Inhalt beschlossen.
2. Die dem Staat im Jahr 2020 erwachsenden Aufwendungen sind gemäss § 2 des Gesetzes über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18 vom 18. Februar 2019 mit einer Staatssteuer von 1,70 Einheiten zu bestreiten.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

Luzern, 21. Oktober 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Abrechnung
über den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme
im Los 1, Abschnitt Rotewald, 1. Etappe,
Stadt Luzern und Gemeinde Emmen**

vom 22. Oktober 2019

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Mai 2019,

beschliesst:

1. Die Abrechnung über den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 1. Etappe, Stadt Luzern und Gemeinde Emmen, wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. Oktober 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kurzprotokoll der Session vom 21. und 22. Oktober 2019

Sachgeschäfte und dazugehörige parlamentarische Vorstösse

1. Eröffnungen

Eröffnet wurden:

- 24 Vorstösse
- Anfrage Frye Urban und Mit. über die Äusserung des Regierungsrates im Planungsbericht zum Legislaturprogramm 2019–2023, dass die Spange Nord gebaut werden soll (A 116). Rückzug der Anfrage durch Anfragenden
- Rücktritt von Michèle Graber, Udligenswil, als Fraktionspräsidentin der GLP. Ihre Nachfolge übernimmt Claudia Huser Barlettler.
- Rücktritt und Verabschiedung von Roland Fischer, Udligenswil, als Kantonsrat
- Vereidigung von Daniel Meier, Luzern, als Staatsanwalt

2. Beschlussfassung über die dringliche Behandlung der parlamentarischen Vorstösse *Dringlich erklärt wurden:* keine.

3. B 168 A Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» und Gegenvorschlag; Entwurf Kantonsratsbeschluss und Gegenentwurf in der Form einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes
- Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» / Gesundheits- und Sozialdepartement

Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit

Beschluss des Kantonsrates: Gültigerklärung der am 2. Februar 2018 eingereichten Volksinitiative und Ablehnung der Volksinitiative mit 90 zu 25 Stimmen. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung unterbreitet. Gegen die Gültigerklärung der Volksinitiative (Ziffer 1 dieses Beschlusses) kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

4. B 168 B Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» und Gegenvorschlag; Entwurf Kantonsratsbeschluss und Gegenvorschlag in der Form einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes – Gegenvorschlag zur Initiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» / Gesundheits- und Sozialdepartement
2. Beratung
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit
Beschluss des Kantonsrates: Zustimmung nach 2. Beratung mit 113 zu 0 Stimmen.
Die Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Sie wird den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur abgelehnten Initiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» in einer Doppelabstimmung unterbreitet.
5. B 171 Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Betreuungsbedarf; Entwurf Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) / Gesundheits- und Sozialdepartement
2. Beratung
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit
Beschluss des Kantonsrates: Zustimmung nach 2. Beratung mit 101 zu 0 Stimmen.
Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
6. B 172 Einführung der Teilbevorschussung von Alimenten; Entwurf Änderung des Sozialhilfegesetzes / Gesundheits- und Sozialdepartement
1. Beratung
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit
Beschluss des Kantonsrates: Zustimmung nach 1. Beratung mit 109 zu 0 Stimmen.
7. B 5 Nachtragskredite zum Voranschlag 2019; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Bewilligung / Finanzdepartement
Planungs- und Finanzkommission
Beschluss des Kantonsrates: Zustimmung mit 106 zu 1 Stimmen. Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen.
8. B 4 A Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023; Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse
– Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 des Kantons Luzern / Finanzdepartement
Planungs- und Finanzkommission
Beschluss des Kantonsrates: Genehmigung mit 83 zu 30 Stimmen.

9. B 4 B Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023; Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse
– Kantonsratsbeschluss über den Voranschlag 2020 des Kantons Luzern / Finanzdepartement
Planungs- und Finanzkommission
Beschluss des Kantonsrates: Zustimmung mit 110 zu 5 Stimmen. Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen.
10. B 174 A Umsetzung Bundesgesetz über Geldspiele; Entwürfe Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele sowie zweier Dekrete über die Genehmigung des Beitritts zu geänderten Konkordaten
– Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS) / Justiz- und Sicherheitsdepartement
1. Beratung
Kommission Wirtschaft und Abgaben
Beschluss des Kantonsrates: Zustimmung nach 1. Beratung mit 70 zu 14 Stimmen.
11. B 174 B Umsetzung Bundesgesetz über Geldspiele; Entwürfe Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele sowie zweier Dekrete über die Genehmigung des Beitritts zu geänderten Konkordaten
– Dekret über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Kommission Wirtschaft und Abgaben
Beschluss des Kantonsrates: Die Schlussabstimmung findet nach der 2. Beratung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS) statt.
12. B 174 C Umsetzung Bundesgesetz über Geldspiele; Entwürfe Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele sowie zweier Dekrete über die Genehmigung des Beitritts zu geänderten Konkordaten
– Dekret über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV) / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Kommission Wirtschaft und Abgaben
Beschluss des Kantonsrates: Die Schlussabstimmung findet nach der 2. Beratung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS) statt.

13. B 169 A Volksinitiativen «Luzerner Kulturlandschaft» und Gegenvorschlag; Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse und Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative in der Form einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes – Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» (Verfassungsinitiative) / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie
Beschluss des Kantonsrates: Die Schlussabstimmung findet nach der 2. Beratung des Gegenentwurfs zur Initiative «Luzerner Kulturlandschaft» statt.
14. B 169 B Volksinitiativen «Luzerner Kulturlandschaft» und Gegenvorschlag; Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse und Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative in der Form einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes – Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» (Gesetzesinitiative) / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie
Beschluss des Kantonsrates: Die Schlussabstimmung findet nach der 2. Beratung des Gegenentwurfs zur Initiative «Luzerner Kulturlandschaft» statt.
15. B 169 C Volksinitiativen «Luzerner Kulturlandschaft» und Gegenvorschlag; Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse und Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative in der Form einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes – Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
1. Beratung
Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie
Beschluss des Kantonsrates: Zustimmung nach 1. Beratung mit 61 zu 51 Stimmen.
16. B 166 Abrechnung über den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 1. Etappe, Stadt Luzern und Gemeinde Emmen; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Verkehr und Bau
Beschluss des Kantonsrates: Zustimmung mit 104 zu 0 Stimmen.
17. B 2 A Änderung der Kantonsstrasse K10, Hackenrüti-Bahnhof und Umgestaltung Bushof, Park-and-ride-Anlage, Gemeinde Wolhusen; Entwürfe zweier Dekrete über Sonderkredite – Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K10, Hackenrüti-Bahnhof, Gemeinde Wolhusen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Verkehr und Bau
Beschluss des Kantonsrates: Zustimmung mit 107 zu 1 Stimmen.

18. B 2 B Änderung der Kantonsstrasse K 10, Hackenrüti-Bahnhof und Umgestaltung Bushof, Park-and-ride-Anlage, Gemeinde Wolhusen; Entwürfe zweier Dekrete über Sonderkredite
- Dekret über einen Sonderkredit für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage, Gemeinde Wolhusen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Kommission Verkehr und Bau
Beschluss des Kantonsrates: Zustimmung mit 84 zu 26 Stimmen.
19. Petition Frauen*streik Luzern
Beschluss des Kantonsrates: Kenntnisnahme im Sinn des Antrages der GASK mit 103 zu 2 Stimmen.
20. Wahl einer Richterin / eines Richters am erstinstanzlichen Gericht für den Rest der Amtsdauer 2019–2022 (Nachfolge Studer Peter) / Staatskanzlei
Gewählt ist: Stephanie Zehnder, Luzern
21. Wahl einer Abteilungspräsidentin / eines Abteilungspräsidenten am Bezirksgericht Luzern für den Rest der Amtsdauer 2019–2022 (Nachfolge Studer Peter) / Staatskanzlei
Gewählt ist: Anja Meyer Mugglin, Luzern
22. Wahl einer ausserordentlichen Ersatzrichterin und eines ausserordentlichen Ersatzrichters am Kantonsgericht Luzern für den Rest der Amtsdauer 2017–2021 / Staatskanzlei
Gewählt sind: Corinne Willimann Cassetta, Hochdorf, und Martin Grab, Luzern
23. Wahl einer Staatsanwältin / eines Staatsanwalts für den Rest der Amtsdauer 2019–2022 (Nachfolge Imhof Marites Joy) / Staatskanzlei
Gewählt ist: Daniel Meier, Luzern
24. Wechsel in ständigen Kommissionen der Legislatur 2019–2023 / Staatskanzlei
Beschluss des Kantonsrates:
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit:
Maurus Frey, Grüne (anstelle Christina Reusser)

Parlamentarische Vorstösse

25. P 577 Postulat Frey Monique und Mit. über ökologische Gebäudereinigung im Kanton Luzern / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: teilweise Erheblicherklärung
Beschluss des Kantonsrates: teilweise Erheblicherklärung

26. P 621 Postulat Zurbriggen Roger und Mit. über die Gleichbehandlung von Staatsangestellten in den Bereichen Schulwesen und Verwaltung hinsichtlich einer Entlastung aus gesundheitlichen Gründen in den fünf Jahren vor der Pensionierung / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: Ablehnung wegen Erfüllung
Beschluss des Kantonsrates: Erheblicherklärung
27. A 18 Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung / Finanzdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Der Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Diskussion.
28. A 67 Anfrage Meyer Jörg und Mit. über das Ausmass und die Wirkung des geplanten Systemwechsels bei der Eigenmietwertbesteuerung auf die Steuereinnahmen und Immobilienpreise / Finanzdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Der Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Diskussion.
29. A 666 Anfrage Agner Sara und Mit. über die ambulante Notfallversorgung von Kindern / Gesundheits- und Sozialdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Die Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Diskussion.
30. A 721 Anfrage Huser Claudia und Mit. über das Ziel und den Auftrag der Dienststelle Soziales und Gesellschaft im Bereich Diversität und Gesellschaft / Gesundheits- und Sozialdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Die Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Diskussion.
31. P 632 Postulat Hunkeler Yvonne und Mit. über die Nutzung des Wärme- und Kältepotenzials des Sempachersees durch das Luzerner Kantons-
spital Sursee / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Bau-,
Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung
Beschluss des Kantonsrates: Erheblicherklärung
32. A 70 Anfrage Lang Barbara und Mit. über die extrem geringen Niederschläge und die Folgen für die Fliessgewässer / Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Die Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Keine Diskussion.
33. A 75 Anfrage Steiner Bernhard und Mit. über überforderte Kläranlagen bei Überlast / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Der Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Keine Diskussion.

34. A 56 Anfrage Arnold Valentin und Mit. über Massnahmen beim Boden in Zusammenhang mit Klimaschutz / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Der Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Keine Diskussion.
35. P 734 Postulat Piazza Daniel und Mit. über die Überprüfung der Grünflächenpflege entlang von Kantonsstrassen unter ökonomischen und ökologischen Aspekten / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
*Antrag Regierungsrat: teilweise Erheblicherklärung
Beschluss des Kantonsrates: Erheblicherklärung*
36. A 72 Anfrage Lipp Hans und Mit. über Standards und Sicherheiten von Kantonsstrassen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Der Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Diskussion.
37. A 71 Anfrage Lang Barbara und Mit. über den Ausbau des 5G-Netzes und die Folgen für die Natur und die Bevölkerung im Kanton Luzern / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Die Anfragende ist mit der Antwort nicht zufrieden. Diskussion.
38. A 33 Anfrage Meyer Helene und Mit. über drohende Qualitätseinbussen bei der Pädagogischen Hochschule Luzern aufgrund eines zu tiefen Trägerschaftsbeitrags / Bildungs- und Kulturdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Die Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Diskussion.
39. A 73 Anfrage Hauser Patrick und Mit. über den Finanzbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule (PH) Luzern / Bildungs- und Kulturdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Der Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Keine Diskussion.
40. P 64 Postulat Candan Hasan und Mit. über über eine angemessene Ausbildungsfinanzierung / Bildungs- und Kulturdepartement
*Antrag Regierungsrat: teilweise Erheblicherklärung
Beschluss des Kantonsrates: teilweise Erheblicherklärung*
41. P 681 Postulat Sager Urban und Mit. über drei bezahlte Urlaubstage zur Betreuung kranker Kinder und Familienmitglieder / Finanzdepartement
*Antrag Regierungsrat: teilweise Erheblicherklärung
Beschluss des Kantonsrates: teilweise Erheblicherklärung*
42. M 93 Motion Fischer Roland und Mit. über die Priorisierung von Klimaschutzmassnahmen im Finanzleitbild / Finanzdepartement
*Antrag Regierungsrat: Ablehnung
Beschluss des Kantonsrates: Ablehnung*

43. P 620 Postulat Huser Barmettler Claudia und Mit. über die Lohnbanddeklaration in Stellenausschreibungen / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: Ablehnung
Beschluss des Kantonsrates: Behandlung in der Dezember-Session 2019
44. A 80 Anfrage Sager Urban und Mit. über die Standortfrage der Luzerner Museen und eine mögliche «Gerichtsmeile» / Finanzdepartement i. V. mit Bildungs- und Kulturdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Behandlung in der Dezember-Session 2019
45. A 87 Anfrage Schuler Josef und Mit. über die Raum- und Standortsituation beim Luzerner Kantonsgericht / Finanzdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Behandlung in der Dezember-Session 2019
46. P 660 Postulat Krummenacher-Feer Marlis und Mit. über die Infrastrukturentwicklung der Gerichte, insbesondere des Kriminalgerichts / Finanzdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung
Beschluss des Kantonsrates: Behandlung in der Dezember-Session 2019
47. A 22 Anfrage Dalla Bona-Koch Johanna namens der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) über die personellen und infrastrukturellen Ressourcen im Gerichtswesen / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Behandlung in der Dezember-Session 2019
48. P 76 Postulat Budmiger Marcel und Mit. über die polizeiliche Erfassung von LGBTI-feindlicher Gewalt / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: Ablehnung
Beschluss des Kantonsrates: Behandlung in der Dezember-Session 2019
49. M 699 Motion Estermann Rahel und Mit. über die Einführung einer Stellvertretungsregelung im Kantonsrat / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: Ablehnung
Beschluss des Kantonsrates: Behandlung in der Dezember-Session 2019

Regierungsrat

Abrechnung über den Bau des Asylzentrums Grosshof, Kriens

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B 13 vom 24. September 2019 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über den Bau des Asylzentrums Grosshof, Kriens. Der Kantonsrat bewilligte am 7. Dezember 2015 einen Sonderkredit von 6 270 000 Franken für den Bau des Asylzentrums. Mit Beschluss vom 9. Mai 2017 bewilligte der Regierungsrat Zusatzkosten von 550 000 Franken für Projektanpassungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Das Projekt konnte mit Gesamtkosten von 6 526 411 Franken abgeschlossen werden. Der bewilligte Kredit wurde unter Berücksichtigung der bewilligten Zusatzkosten um 293 589 Franken unterschritten. Das Asylzentrum konnte im November 2017 in Betrieb genommen werden.

Abrechnung über die Miete von Büros für die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B 14 vom 24. September 2019 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über die Miete von Büros für die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen im Bürogebäude an der Brünigstrasse 25 in Luzern. Der Kantonsrat bewilligte dafür am 19. September 2016 einen Sonderkredit von 4 363 480 Franken für die Miete, einschliesslich Neben- und Betriebskosten, und von 1 760 000 Franken für einmalige Investitionen. Bis zum Abrechnungszeitpunkt sind im Durchschnitt jährliche Mietkosten, einschliesslich Neben- und Betriebskosten, von 392 823 Franken angefallen. Im Kredit eingerechnet waren jährliche Mietkosten von 436 348 Franken. Der Mieterausbau konnte termingerecht mit Gesamtkosten von 1 722 581 Franken abgeschlossen werden.

Departemente

Bildungs- und Kulturdepartement

Bauinventar in der Gemeinde Egolzwil

Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur orientierte am 23. Juni 2018 über die bevorstehende Errichtung des Bauinventars für die Gemeinde Egolzwil. In der Zwischenzeit sind die Arbeiten abgeschlossen und das Bauinventar der Gemeinde Egolzwil wird gestützt auf § 1a Absatz 4 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler auf den 1. November 2019 in Kraft gesetzt.

Das Bauinventar kann auf der Gemeindeverwaltung Egolzwil und der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie, Libellenrain 15, 6002 Luzern, nach Voranmeldung eingesehen werden.

Luzern, 21. Oktober 2019

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Finanzdepartement

Aufforderung, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen

Hiermit fordern wir die unten angeführten Personen öffentlich auf, gemäss § 28 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, innerhalb von 20 Tagen seit dieser Publikation, der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Zentrales Stammdatenmanagement, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Sofern keine Zustelladresse genannt wird, erfolgen sämtliche Zustellungen per Aktenablage. Der Fristenlauf wird dabei nicht unterbrochen. Alle damit zusammenhängenden Nachteile gehen zu deren Lasten.

- *Minder Michael*, geboren am 23. November 1993, letzte Adresse: Sonnenbühlweg 4, Kriens;
- *Demaj Besfort*, geboren am 7. August 1981, letzte Adresse: Umerhofweg 4, Luzern;
- *Yorgova Venelina*, geboren am 15. November 1987, letzte Adresse: Gerliswilstrasse 28, Emmenbrücke;
- *Mulaj Tush*, geboren am 8. November 1973, letzte Adresse: Fluhmühlerain 9, Luzern;
- *Tanev Oliver*, geboren am 27. Januar 1979, letzte Adresse: c/o Jakob Kiser, Spitalstrasse 4, Luzern;

- *Wood-Seiler Maja*, geboren am 13. Februar 1968, letzte Adresse: Aegertenstrasse 2, Wynau;
- *Marques Jorge*, geboren am 6 März 1968, letzte Adresse: Hinterdorf 4, Buttisholz.

Luzern, 22. Oktober 2019

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Zentrales Stammdatenmanagement

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Ergebnis der Neuwahl des Nationalrates und des Ständerates

Das Ergebnis der Neuwahl des Nationalrates und des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023 ist in der [Beilage zu diesem Kantonsblatt \(Nr. 43a\)](#) publiziert.

Luzern, 26. Oktober 2019

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Abteilung Gemeinden

Staatskanzlei

Abonnementspreis und Publikationsgebühren 2020/2021 für das Luzerner Kantonsblatt

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat gestützt auf § 7 Absatz 4 und § 16 Absatz 5 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984 die Abonnements- und die Publikationsgebühren für das Luzerner Kantonsblatt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 für die Jahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

- a. Der Abonnementspreis für das Luzerner Kantonsblatt beträgt unverändert 102 Franken pro Jahr.

- b. Für amtliche Publikationen im Luzerner Kantonsblatt beträgt die Mindestgebühr für Texte bis acht Zeilen oder deren Raum unverändert 64 Franken. Für jede weitere Textzeile oder deren Raum wird unverändert eine Gebühr von 7 Franken erhoben. Die Einheitsgebühr für die Publikation von Grundstückerwerbsgeschäften und von Ausnahmewilligungen in der Raumplanung beträgt auch in den Jahren 2020 und 2021 82 Franken.

Mit der Beibehaltung der Preise wird der leicht positiven Teuerung in den Jahren 2018 und 2019 einerseits sowie Effizienzsteigerungen in der Herstellung des Kantonsblattes andererseits Rechnung getragen.

Staatskanzlei Luzern

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

in der Erbschaftssache des am 19. September 2019 verstorbenen *Pfister Franz Xaver*, geboren am 26. Dezember 1932, verheiratet, von Emmen und Altishofen, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Zinggenterstrasse 1.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 26. November 2019 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes des Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Stadt Luzern: Ergebnisse der städtischen Volksabstimmung vom 20. Oktober 2019

Der Stadtrat von Luzern gibt die Ergebnisse der städtischen Volksabstimmung vom 20. Oktober 2019 bekannt.

1. Abstimmungsgeschäft

- Kredit für die Projektierung Velotunnel Bahnhof

eingelegte Stimmzettel	25 875	Stimmbeteiligung	48,63 %
leer	131	Stimmberechtigte	53 210
ungültig	159		
gültig	25 585		
Ja	15 776		
Ja in %	61,66		
Nein	9 809		
Nein in %	38,34		

Die Vorlage wurde mit 61,66 % Ja-Stimmen angenommen.

2. Beschwerde

Beschwerde gegen die Abstimmung ist bis zum 30. Oktober 2019 beim Regierungsrat einzureichen.

3. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Oktober 2019

Stadtrat Luzern

Stadt Luzern: Spitexorganisationen. Betriebsbewilligung gemäss § 37 Gesundheitsgesetz

Der Stadtrat hat mit Entscheid vom 28. August 2019 der Gepflegt Spitex Luzern GmbH, Eichwaldstrasse 4, Luzern, eine Betriebsbewilligung für die Tätigkeit im Bereich der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) erteilt. Die Bewilligung ist befristet auf vier Jahre und gilt rückwirkend ab dem 10. Juli 2019. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Luzern, 21. Oktober 2019

Stadtkanzlei Luzern

Räumung von Grabstätten

Für nachfolgende Gräber auf den *Friedhöfen Friedental, Littau und Staffeln* ist die Vertragsdauer abgelaufen:

- Reihengräber Erwachsene, Bestattungsjahr 1999,
- Urnenreihengräber Erwachsene, Bestattungsjahr 2009.

Grabmäler und Pflanzen können von den Angehörigen in der Zeit vom 3. bis 17. Januar 2020 entfernt werden. Die Berechtigten werden ersucht, vorgängig mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen (Telefon 041 240 09 67, E-Mail friedhof@stadtluzern.ch). Drittpersonen benötigen für die Räumung der Gräber eine entsprechende Vollmacht. Ab Montag, 20. Januar 2020, werden die noch vorhandenen Gräber kostenlos durch die Friedhofverwaltung abgeräumt.

Von folgenden Privatgräbern, deren Konzessionen im Jahr 2019 abgelaufen sind, fehlen der Friedhofverwaltung Adressen von Nachkommen, Verwandten oder Berechtigten:

- Urnen-Familiengrab 746 / Feld 31: Andreas Wittlin,
- Familiengrab 461 / Feld 10: Anna Meyer-Haby,
- Familiengrab 1607 / Feld 15: Emil Scheu-Gaissmaier,
- Hallengräber 176 und 177 / Feld 20: Karl Brun-Kempter.

Die Berechtigten werden ersucht, vorgängig mit der Friedhofverwaltung, Friedentalstrasse 60, 6004 Luzern, Kontakt aufzunehmen (Telefon 041 240 09 67, E-Mail friedhof@stadtluzern.ch). Sollten bis Ende 2020 keine Meldungen von Berechtigten eingehen, wird die Grabstätte durch die Friedhofverwaltung abgeräumt.

Luzern, 15. Oktober 2019

Stadt Luzern, Umwelt- und Mobilitätsdirektion
Friedhofverwaltung

Gemeindeverbände

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Regionen Hochdorf und Sursee: Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf infolge erwachsenenschutzrechtlicher Massnahme über *Leisibach Aenny Rita*, geboren am 6. Juli 1984, von Hitzkirch und Römerswil, gesetzlicher Wohnsitz in Aesch, Lädergasse 13.

Die Gläubiger und Schuldner, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, von *Leisibach Aenny Rita*, Inhaberin von *Aenny's Beeren & Weinbau*, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden innert 30 Tagen vom Erscheinen dieser Publikation an gerechnet bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Hochdorf und Sursee, Baldeggstrasse 20, Postfach 328, 6281 Hochdorf, anzumelden. Gegenüber den Gläubigern, welche die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, ist *Leisibach Aenny Rita* nicht haftbar (Art. 405 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 581 ff. ZGB).

Hochdorf, 16. Oktober 2019

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Hochdorf und Sursee

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Adligenswil	789 / 1 a 33 m ² ; 2025 (ME $\frac{7}{1000}$)	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Baldismoosstrasse 21; Einzelgarage / Baldismoosstrasse 42	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Kündig Ruedi Werner, Kriens; b. Kündig-Hähni Manuela, Kriens	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Subramaniam Anton Rupesh, Adligenswil; b. Subramaniam Dorin Newdda, Adligenswil	13. 12. 2012
Adligenswil	1654 / 42 a 55 m ²	Acker, Wiese, Weide / -	ME: a. Hilti-Breitenmoser Veronica, Adligenswil, zu $\frac{115}{1000}$; b. Breitenmoser Ivo, Adligenswil, zu $\frac{115}{1000}$; c. Veronica Hilti GmbH, Adligenswil, zu $\frac{770}{1000}$	Erbengemeinschaft Sidler Xaver Erben: a. Lötcher-Vollenweider Alice Ruth, Adligenswil; b. Lötcher Katharina, Adligenswil	2. 10. 1975

Buchrain	2234 (StWE $\frac{139}{1000}$), 2236 (StWE $\frac{7}{1000}$); 50060 (ME $\frac{1}{43}$)	3½-Z-W, Hobbyraum / Kirchbreiteweg 6; Autoeinstellplatz / Kirchbreiteweg	Bühler-Richard Elisabeth, Buchrain	ME zu je ½: a. Bühler-Richard Elisabeth, Buchrain; b. Erbgemeinschaft Bühler Hermann Bruno Erben: ba. Bühler-Richard Elisabeth, Buchrain; bb. Keller-Bühler Sibylle, Rain; bc. Gretener-Bühler Bettina, Adligenswil	12. 9. 1996 21. 8. 2019
Ebikon	369 / 2 a 21 m ²	Strasse, Weg / –	subjektiv-dingliches ME: a. von 370 (Baugenossenschaft Seerose Ebikon BGS), zu ½; b. von 371 (Wicki René Johann, Wicki Willy Josef) zu ½	subjektiv-dingliches ME: a. von 370 (Baugenossenschaft Seerose Ebikon BGS); b. von 371 (Wicki René Johann, Wicki Willy Josef); c. von 736 und 805 (Lindegger Didier, Lindegger Miriam); d. von 926 (Luzerner Pensions- kasse [LUPK])	–
Ebikon	2135 / 6 a 70 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal / Wohnhaus, Garage und Veloraum / Aeschenthürlstrasse 24	ME zu je ½: a. Kretz Marco Frank, Luzern; b. Truttmann Nicole, Luzern	Burri-Bonpland Sara Guillermina, Olten	19. 8. 2019
Ebikon	5129 (StWE $\frac{120}{1000}$)	3-Z-W / Höflirain 1/3	Baugenossenschaft Hofrain, Luzern	Erbgenossenschaft Muff Hans Erben: a. Dal Maso-Hüsler Franziska, Greifensee; b. Pieren Barbara Theresa, Ogden North, UT	16. 8. 2019

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ebikon	5825 (StWE ³⁸ / ₁₀₀₀)	Gewerberaum / –	Ponomareva Tatiana, Künten	Coskun Dervis, Ibach	1. 6. 2017
Ebikon	5826 (StWE ³⁹ / ₁₀₀₀), 5827 (StWE ⁵⁹ / ₁₀₀₀), 5828 (StWE ²⁵ / ₁₀₀₀), 50611 (ME ³² / ₁₀₀₀), 50612 (ME ³³ / ₁₀₀₀)	Gewerberaum, Gewerberaum, Disponibelraum, Abstellplatz, Abstellplatz / –	Sari Vedat, Emmenbrücke	Coskun Dervis, Ibach	1. 6. 2017
Ebikon	6547 (StWE ²¹ / ₁₀₀₀); 51627 (ME ⁴ / ₂₄₅)	4½-Z-W / Schachenweidstrasse 101a; Autoeinstellplatz / Schachenweidstrasse 101a/b/c	SPF Property AG, Ebikon	ME zu je ½: a. Dercourt Gunther Charles, Ebikon; b Dercourt-Bilang Christine Ruth, Ebikon	12. 3. 2014
Horw	626 / 48 a 61 m ² ; 1982 / 24 a 71 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Ökonomiegebäude, Holzschopf, Hühnerhaus, Wohnhaus / Oberwil; Gebäude, Acker, Wiese, Weide / –	ME zu je ½: a. Bienz Christian, Horw; b. Bienz Daniela, Gisikon	Bienz-Siegenthaler Annerosa, Frick	24. 7. 1987 28. 8. 1996
Horw	2572 / 3 a 94 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Autounterstand und Geräteraum / Stegenstrasse 29	ME zu je ½: a. Henseler Guido Wilhelm, Horw; b. Henseler-Amrein Anita Maria, Horw	Einfache Gesellschaft: a. Murbach Nikolaus, Horw; b. Murbach Michael, Hunzen- schwil; c. Blum-Murbach Regula, Obernaun	12. 12. 2000

Kriens	2296 / 6 a 10 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Pilatusstrasse 23	Koch Cornelia, Weisslingen	Erbengemeinschaft Wagner Alois Erben: a. Wagner Robert, Birrwil; Koch Cornelia, Weisslingen	6. 3. 1987
Kriens	2863 / 3 a 43 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Haslimattstrasse 10	ME zu je ½: a. Baudet-Lehner Manuela, Kriens; b. Baudet Marc, Kriens	Rähmi Thomas, Kriens	6. 5. 2005
Kriens; Meggen	3614 / 8 a 24 m ² (ME ⁶⁹ / ₁₀₀₀ an 1127); 4108 / –	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Grosshaslistrasse 14; Garten-, Wohn- und Schlafgeschoss / Kreuzbühlweg 41, 43, 45, 47	Scherer Arabella Olivia Carmen, Meggen	Scherer-Scherer Carlotta Simone, Meggen	17. 12. 2001 4. 12. 2018
Littau	5502 (StWE ⁸⁷ / ₁₀₀₀)	3½-Z-W / Ruopigenring 47	ME zu je ½: a. Sniogocki Fink Miloslawa Dabrowka, Zürich; b. Sniogocki Fink Pawel, Zürich	Jauch Kurt, Schwarzenberg	3. 7. 1975
Littau	6733 (StWE ¹⁰⁷ / ₁₀₀₀)	3½-Z-W / Grünauring 3	ME zu je ½: a. Gole-Popovic Zorica, Luzern; b. Gole Zarko, Luzern	Swiss Immo Company AG, Luzern	22. 5. 2017
Littau	6921 (StWE ³⁹ / ₁₀₀₀₀); 51587 (ME ⁹ / ₁₅₂₅)	2½-Z-W / Cheerstrasse 13h–13i; Autoeinstellplatz / Cheerstrasse 13–13i	ME zu je ½: a. Wolters Monika Elisabeth, Müllheim; b. Wolters Detlef Bernhard, Müllheim	ME zu je ½: a. Steiner Christa Martha, Menzberg; b. Kläui Donato Massimo, Menzberg	31. 7. 2014

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
linkes Ufer: Luzern	7870 (StWE $\frac{7}{1000}$)	3½-Z-W / Lindenhausstrasse 4	Stirnimann Moritz, Luzern	Coray-Stirnimann Katharina, Luzern	27. 9. 1994
rechtes Ufer: Luzern	2488 / 8 a 32 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus / Wesemlinterrasse 17	ME zu je ½: a. Lampert Frank Paul, Immensee; b. Lampert-Herger Daniela Sandra, Immensee	Wandeler Leo, Luzern	9. 6. 1970
Luzern	9434 (StWE $\frac{46}{1000}$); 9208, 9211 (je ME $\frac{1}{32}$)	4½-Z-W / Oberseeburghöhe 8; – (2) / Oberseeburghöhe	ME zu je ½: a. Mancin Fabio, Luzern; b. Gili Alessia, Luzern	Weidmann Arthur Heinrich, Meggen	6. 4. 2010
Luzern	10634 (StWE $\frac{139}{1000}$); 10924 (ME $\frac{1}{19}$)	4½-Z-W / Adligenswilerstrasse 115; Autoeinstellhallenplatz / Adligenswilerstrasse	ME zu je ½: a. Keane Marta Aleksandra, Fribourg; b. Keane David Sean, Fribourg	ME zu je ½: a. Elmiger Franz, Disentis/Mustér; b. Elmiger-Winiker Elisabetha Beata, Disentis/Mustér	23. 11. 2001
Malters	121 / 6 a 42 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Stegmättlistrasse 5a, Kleintierstall / Stegmättlistrasse	Roth-Isenschmid Ursula, Malters	Erbengemeinschaft Roth Stefan Erben: a. Roth-Isenschmid Ursula, Malters; b. Roth Stefanie, Malters; c. Roth Tim, Malters; d. Roth Kevin, Malters; e. Roth Nico, Malters	19. 8. 2019
Malters	2520 / 23 a 62 m ² ; 1194 / 22 a 10 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / –; Gartenanlage / –	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte AG, Luzern	Einfache Gesellschaft: a. Steiner Beatrix Elisabeth, Hünenberg; b. Steiner Max Alex, Eich; c. Steiner Ulrich Jörg, Steinhausen	11. 12. 2006

Malters	4008 (StWE $\frac{73}{1000}$); 50102 (ME $\frac{1}{1}$)	5-Z-W, Autoeinstellplatz / Hellbühlstrasse 41	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Metz Christina, Malters; b. Metz Markus, Malters	Erbengemeinschaft Renggli-Limacher Frida Erben: a. Renggli Hans-Ulrich, Hochdorf; b. Renggli Raimund, Winterthur; c. Bucher-Renggli Irma Frieda, Schenkön; d. Renggli Erich, Malters; e. Renggli Bruno, Hochdorf; f. Gisler-Renggli Daniela, Malters	21. 5. 2019
Meggen	4977 (StWE $\frac{69}{1000}$); 50423 (ME $\frac{1}{5}$)	4½-Z-W / Lerchenbühlstrasse 2; Garage / Lerchenbühlstrasse 4	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Wals-Krieger Anita, Meggen; b. Krieger Marcel, Meggen	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Krieger Marcel, Meggen; b. Krieger-Rohner Hildegard, Meggen	2. 4. 2002
Meggen	5552 (StWE $\frac{9}{1000}$)	Sonderrecht an der Autoeinstellhalle Südlim / Spissenstrasse	Stalder Philipp, Meggen	Erni Architektur AG, Meggen	14. 7. 2017
Meierskappel	624 / 6 a 84 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Dietisberg	Stadelmann Rudolf, Adligenswil	Stadelmann Ferdinand, Udligenswil	30. 11. 1972
Meierskappel	627 / 8 a 1 m ²	Strasse, Weg, Gartenanlage / Wohnhaus / Seilerhof 8	Christen-Stadelmann Astrid, Hünenberg See	Stadelmann Ferdinand, Udligenswil	30. 11. 1972
Root	1064 / 45 a 35 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, übrige humusierte Flächen / Tankstelle mit Shop / Luzernerstrasse 80, Waschcenter «Happy Car» / Luzernerstrasse 82	ME: a. Burri Beat, Engelberg, zu $\frac{2}{3}$; b. Burri Walter, Zug, zu $\frac{1}{3}$	ME: a. Burri Beat, Engelberg, zu $\frac{1}{3}$; b. Burri Walter, Zug, zu $\frac{2}{3}$	20. 12. 1988

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Schwarzen- berg	164 / 16 a 84 m ²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau, Holzschuppen / Räschenhaus 16	Robineau Guillaume Paul Louis Marie, Luzern	Degen Mark, Schwarzenberg	2. 10. 2012
Vitznau	2093 (StWE ¹⁰ / ₁₀₀₀), 50008 (ME ¹ / ₆₂)	1-Z-W, Autoeinstellplatz / Seestrasse 75	Pühlinger Residential AG, Vitznau	POK Pühlinger AG, Vitznau	20. 9. 2018
Vitznau	2094 (StWE ¹⁰ / ₁₀₀₀), 50009 (ME ¹ / ₆₂)	1-Z-W, Autoeinstellplatz / Seestrasse 75	Pühlinger Residential AG, Vitznau	Campus Hotel Hertenstein AG, Weggis	20. 9. 2018
Vitznau	2100 (StWE ¹⁰ / ₁₀₀₀), 50010 (ME ¹ / ₆₂)	1-Z-W, Autoeinstellplatz / Seestrasse 75	Pühlinger Residential AG, Vitznau	Park-Hotel Vitznau AG, Vitznau	20. 9. 2018
Weggis	3111 (StWE ⁴⁰ / ₁₀₀₀); 1537 / 45 m ²	3-Z-W / Riedsortstrasse 51; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Garage / Riedsortstrasse 49	ME zu je ¹ / ₂ : a. Weisskopf Jan, Weggis; b. Weisskopf Elisabeth Katharina, Weggis	Döscher-Keusch Gabriela Désirée, Oberrieden	31. 7. 2019
Weggis	3045, 3046 (je StWE ⁹⁰ / ₁₀₀₀₀)	1-Z-W (2) / Rigi Kaltbad	Chiropraktik Ebikon AG, Ebikon	Wüthrich Ernst, Rigi Kaltbad	5. 6. 2009
Weggis	3809 (StWE ¹¹⁹ / ₁₀₀₀)	3½-Z-W / Pannerhofstrasse 4	ME zu je ¹ / ₂ : a. Waldvogel-Bucher Doris, Zweidlen; b. Waldvogel Andreas, Zweidlen	Erbengemeinschaft Waddell Janice Erben: a. Waddell Stanley, Kilrenny Anstruther KY10 3LJ, Scotland; b. Waddell Catherine Maryon, Kilrenny Anstruther KY10 3LJ, Scotland	26. 8. 2019

Geschäftsstelle Hochdorf

Emmen	2112 / 11 a 29 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Wattenwylstrasse 9	ME zu je ½: a. Portmann Alexander, Emmen- brücke; b. Portmann-Bachmann Janine Mona, Emmenbrücke	Erbengemeinschaft Feierabend Josef Erben: a. Feierabend-Willimann Agnes, Emmenbrücke; b. Abdel Wahab-Feierabend Margrit, Emmenbrücke; c. Lötcher- Feierabend Ruth Adelheid, Sursee	15. 6. 1981
Emmen	11412 (StWE ²⁶ / ₁₀₀₀)	4-Z-W / Erlenring 21	ME zu je ½: a. Jovanovic Slavisa Marcos, Emmenbrücke; b. Jovanovic Emina, Emmenbrücke	Pensionskasse Swiss Steel AG, Emmenbrücke	19. 12. 1995
Emmen	9950 (StWE ³² / ₁₀₀₀)	2½-Z-W / Benziwil 27	Prenqi Mark, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Käppeli Marzell, Hergiswil (NW); b. Tomé Giorgio, Emmenbrücke	28. 11. 2006
Ermensee	8232 (StWE ⁴⁹ / ₁₀₀₀), 50008 (ME ¹ / ₁₀)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Mühlestrasse	ME zu je ½: a. Beeler Meinrad, Ermensee; b. Beeler-Reck Yvonne Elisabeth, Ermensee	Gerny Paul Viktor, Aesch (LU)	25. 9. 2012
Ermensee	8227 (StWE ⁵⁷ / ₁₀₀₀), 50012 (ME ¹ / ₁₀)	2½-Z-W, Autoeinstellplatz / Mühlestrasse	Aabach Immobilien GmbH, Ermensee	Gerny Paul Viktor, Aesch (LU)	25. 9. 2012
Gelfingen	8154 (StWE ¹⁰³ / ₁₀₀₀), 50066, 50068 (je ME ¹ / ₁₀₀)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Hitzkircherstrasse 22	ME zu je ½: a. Madriz Marin Marisabel, Luzern; b. Trinkler Mario Othmar, Luzern	Gebau Immobilien AG, Hergiswil (NW)	27. 12. 2011
Hochdorf	8875 (StWE ⁵⁰⁰ / ₁₀₀₀)	Wohnung / Urswilstrasse 29	ME zu je ½: a. Lehmann Zeder Beatrix, Hochdorf; b. Zeder Hans Rudolf, Hochdorf	Zeder Hans Rudolf, Hochdorf	26. 11. 1997

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Hochdorf	8775 (StWE $\frac{34}{1000}$), 8767 (StWE $\frac{3}{1000}$), 8839 (ME $\frac{3}{46}$)	4½-Z-Gartenmaisonette-W, Bastelraum, Autoabstellplatz / Alpenstrasse 22–28	Einfache Gesellschaft: a. Tikaç Yusuf, Hochdorf; b. Tikaç-Özdilmen Ummahan, Hochdorf	Erbengemeinschaft Widmer Paul Erben: a. Schuler-Widmer Daniela Maria, Meggen; b. Widmer Raphael, Hochdorf; c. Widmer Silvan, Hochdorf; d. Widmer Jutta, Fahrwangen; e. Widmer René, Hochdorf	9. 9. 2019
Rain	8467 (StWE $\frac{105}{1000}$), 8546, 8547 (je ME $\frac{1}{6}$)	4½-Z-W, Autoabstellplätze (2) / Rüti 12	Gütergemeinschaft: a. Wigger Josef, Rain; b. Wigger-Spörri Barbara Claudia, Rain	Ruckli-Schürch Karin, Rain	3. 4. 2009
Römerswil	462 / 37 a 85 m ²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal / Wohnhaus mit Anbau / Acher	ME zu je ½: a. Lehmann Benjamin Piers, Römerswil; b. Demissie Lehmann Beza, Römerswil	ME zu je ½: a. Weisshaupt-Holliger Christina Heidy, Baldegg; b. Weisshaupt Hans, Erlenbach im Simmental	29. 11. 1999
Rothenburg	666 / 5 a 97 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Pfrundweg 9	vites AG, Luzern	B. Wiprächtiger GmbH, Horw	10. 12. 2018

Grundbuchamt Luzern West

Altishofen	4177 (StWE $\frac{183}{1000}$), 4181 (StWE $\frac{4}{1000}$); 7163 (ME $\frac{1}{21}$)	4½-Z-W, Hobbyraum / Feldmatt 42; Autoeinstellplatz / Feldmatt	ME zu je ½: a. Pfister Daniel, Altishofen; b. Pfister-Kunz Barbara, Altishofen	IW Glanzmann AG, Altishofen	20. 12. 2018
Altishofen	4175 (StWE $\frac{194}{1000}$), 4179 (StWE $\frac{4}{1000}$); 7159, 7161 (je ME $\frac{1}{21}$)	4½-Z-W, Hobbyraum / Feldmatt 42; Autoeinstellplätze (2) / Feldmatt	Hugener Christoph, Altishofen	IW Glanzmann AG, Altishofen	20. 12. 2018
Altishofen	4178 (StWE $\frac{259}{1000}$), 4180 (StWE $\frac{4}{1000}$); 7157, 7158 (je ME $\frac{1}{21}$)	5½-Z-W, Hobbyraum / Feldmatt 42; Autoeinstellplätze (2) / Feldmatt	Quali-Bau GU GmbH, Altishofen	IW Glanzmann AG, Altishofen	20. 12. 2018
Altishofen	4176 (StWE $\frac{179}{1000}$); 7162 (ME $\frac{1}{21}$)	4½-Z-W / Feldmatt 42; Autoeinstellplatz / Feldmatt	ME zu je ½: a. Hodel Thomas, Altishofen; b. Hodel-Willi Martha, Altishofen	IW Glanzmann AG, Altishofen	20. 12. 2018
Beromünster	336 / 31 a 71 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus, Blockhaus / Don Boscostrasse 28	ME zu je ½: a. Jäger Thomas, Nottwil; b. Jäger Martin Anian, Beromünster	Jäger Thomas, Emmen	12. 3. 1974
Beromünster	6387 (StWE $\frac{139}{1000}$), 6390 (StWE $\frac{24}{1000}$); 6182 (ME $\frac{1}{43}$)	3½-Z-W, Hobbyraum / Oezlige 35; Autoabstellplatz / Oezlige	CASAME Immobilien AG, Beromünster	ME zu je ½: a. Jäger Martin Anian, Beromünster; b. Jäger-Koch Elisabeth Gertrude, Beromünster	13. 7. 2005
Büron	2566 (StWE $\frac{4}{100}$)	5½-Z-W / Sonnmatt 1	Kaiser Stöckli Edith Margareta, Lengnau (AG)	Josef Waller AG Büron, Büron	11. 5. 1987

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Büron	2712 (StWE $\frac{36}{1000}$), 2738, 2739 (je ME $\frac{1}{40}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Schlierbacherstrasse 12/14/16	ME zu je ½: a. Berisha Nikë, Sursee; b. Berisha Lushe, Sursee	Partner Immobilien AG, Udligenswil	6. 1. 2017
Buttisholz	1561 / 12 a 74 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Schürmatt 2	ME zu je ½: a. Marti Reto Peter, Buttisholz; b. Häfliger Esther, Buttisholz	Marti Josef Niklaus, Buttisholz	21. 9. 1976
Dagmersellen	4464 (StWE $\frac{74}{1000}$); 6529 (ME $\frac{1}{160}$)	4½-Z-W / Lindengarten 6; Autoeinstellplatz / Lindengarten 1–8	Bläsi Elmar Franz, Dagmersellen	ME zu je ½: a. Wüest Hermann Alois, Dagmersellen; b. Wüest-Bohny Erika, Dagmersellen	12. 9. 2018
Egolzwil	684 / 2 a 63 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus mit Garage / Baumgarten 10a	ME zu je ½: a. Stürmlin Bergita, Nebikon; b. Stürmlin Georges, Nebikon	SHL Designimmobilien GmbH, Ebikon	3. 10. 2017
Egolzwil	1048 (StWE $\frac{41}{1000}$), 3017 (ME $\frac{1}{22}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Dorfchärn	Erni Pius, Wauwil	Heller Kaspar Josef, Schötz	15. 2. 1989
Eich	4542 (StWE $\frac{54}{1000}$), 4553 (StWE $\frac{2}{1000}$), 4573, 4574 (je ME $\frac{1}{30}$)	5½-Z-W, Hobbyraum, Autoeinstellplätze (2) / Spilmatte, Wigarte	ME zu je ½: a. Gschwendtner Arno, Eich; b. Gschwendtner Kathrin Barbara, Eich	Einwohnergemeinde Eich	10. 12. 2018

Entlebuch	1698 / 9 a 54 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Ob Chile 10, Finsterwald bei Entlebuch	Grau Andreas, Finsterwald bei Entlebuch	Erbengemeinschaft Grau-Hunkeler Karl Erben: a. Grau-Hunkeler Maria Louise, Finsterwald bei Entlebuch; b. Grau Andreas, Finsterwald bei Entlebuch; c. Grau Lukas, Finsterwald bei Entlebuch; d. Grau Daniel, Entlebuch	6. 11. 2018
Ettiswil	728 / 7 a 49 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Baumgartenweg 17	ME zu je ½: a. Schwegler Raphael, Ettiswil; b. Schwegler-Furrer Rita, Ettiswil	ME zu je ½: a. Elvedi-Huber Marina, Ilanz; b. Elvedi Flavio, Ilanz	12. 12. 2014
Flühli	4617 (StWE ¹¹⁶⁷ / ₁₀₀₀₀); 5185 (ME ¹ / ₅₉)	3-Z-W / Rischlistrasse 2; Autoeinstellplatz / Rischlistrasse 2/4/6	ME zu je ½: a. Keller-Schmid Anna Barbara, Burgdorf; b. Keller Johannes Georg, Burgdorf	ME zu je ½: a. Meier Urs Viktor, Luzern; b. Fischer Monika, Luzern	6. 2. 2014
Flühli	2708 / 5 a 80 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Pfaffrütistrasse 20	ME zu je ½: a. Rööslü Daniel, Schöpfheim; b. Rööslü-Küng Veronika Sophia, Schöpfheim	Wicki Oswin, Flühli	27. 10. 2006
Flühli	4115 (StWE ⁷⁹ / ₁₀₀₀)	1-Z-W / Hasegässli 6	Wicki Urs, Sörenberg	Brugger-Malnati Pia, Emmenbrücke	10. 8. 1989

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Hasle	884 / 3 ha 4 a 19 m ² ; 892 / 22 a 93 m ² ; 895 / 57 a 30 m ² ; 931 / 1 ha 37 a 76 m ² ; 932 / 4 ha 83 a 35 m ² ; 958 / 1 ha 16 a 50 m ² ; 994 / 3 ha 2 a 68 m ² ; 1069 / –	Gebäude, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald, Fels / Scheune / Kriesbaumen; Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Chriesbaumewald; geschlossener Wald / Chriesbaumewald; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Ökonomie- gebäude / Chriesbaume 2, Holzhaus / Chriesbaume; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Remise / Chriesbaume 1, Scheune / Chriesbaume; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, übrige bestockte Flächen / Sommerstall / Hegenmatt; Gebäude, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Futterscheune / Hohmätteli; ¾ Triebreht (Viehtreib- und Weiderecht)	Duss-Thalmann Hildegard, Hasle	Erbengemeinschaft Duss-Thalmann Josef Erben: a. Duss-Thalmann Hildegard, Hasle; b. Duss Marlen, Langnau im Emmental; c. Duss Irene, Oberdiessbach	26. 9. 2019

Hergiswil	2024 (StWE $\frac{500}{1000}$)	Einfamilienhaus / Sagiacher 2	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Benz Thomas, Hergiswil bei Willisau; b. Benz-Aregger Daniela, Hergiswil bei Willisau	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Kunz Gregor Alois, Hergiswil bei Willisau; b. Kunz-Bieri Heidy, Hergiswil bei Willisau	4. 7. 1995
Hildisrieden	3684 (StWE $\frac{53}{1000}$); 3749, 3750 (je ME $\frac{1}{236}$)	4½-Z-W / Am Ronbach 3, 5; Autoeinstellplätze (2) / Am Ronbach 1, 3, 5	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Wirz Carmen Blanka, Altishofen; b. Wirz Bruno Josef, Altishofen	Cerutti Partner Immobilien AG, Rothenburg	30. 5. 2016
Knutwil	939 / 3 a 8 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Im Hofacher 7	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. van Beijnum Kamil, Knutwil; b. van Beijnum-Müller Tamara, Knutwil	van Beijnum-Müller Tamara, Knutwil	23. 12. 2010
Knutwil	8431 (StWE $\frac{490}{1000}$)	4½-Z-W / Schmittentrainweg 3	Wanner Mathias, Knutwil	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Wanner Bruno, Knutwil; b. Wanner-Bürkli Bertha, Knutwil	3. 12. 1985 26. 8. 2009
Mauensee	656 / 5 a 53 m ²	Acker, Wiese, Weide / Ludihof	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Jasharaj Milit, Buttisholz; b. Jasharaj-Ramadani Behare, Buttisholz	Casareal AG, Sursee	10. 5. 2013
Nottwil	1005 / 7 a 96 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Baumgartenweg 8	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Ratnasingam Rajeepan, Triengen; b. Ratnasingam Abisheka, Triengen	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Meyer Beat, Nottwil; b. Meyer-Borter Nelli, Nottwil	24. 1. 2013
Nottwil	9145 (StWE $\frac{82}{1000}$), 9171, 9172 (je ME $\frac{1}{21}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Kirchweg 4a, 4b	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Künzli Urs Beat, Nottwil; b. Künzli Silvia, Nottwil	BERNO Immobilien Nottwil GmbH, Nottwil	10. 7. 2018

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Pfaffnau	82 / 6 a 18 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Im Winkel 6	ME zu je ½: a. Büttiker Christelle, St. Urban; b. Büttiker Daniel, St. Urban	Erbengemeinschaft Steinmann-Kälin Leonz Erben: a. Schmidhalter-Steinmann Brigitte Rita, Lengnau (AG); b. Laube-Steinmann Prisca Maria, Kleindöttingen; c. Steinmann Benno Leonz, Reiden; d. Steinmann Peter Richard, Willisau	15. 4. 2004
Pfaffnau	86 / 7 a 74 m ²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Sitzplatz überdacht / Tundwilerweg 18	Einfache Gesellschaft: a. Forster Kilian, St. Urban; b. Forster-Hasler Franziska, St. Urban	Forster Josef, St. Urban	6. 2. 1970
Pfaffnau	254 / 7 a	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Brienglenstrasse 7	Steger Dennis, Safenwil	Steger Werner, Reiden	27. 5. 2004
Reiden	768 / 11 a 16 m ² ; 1410 / 15 a 9 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbauten / Dorfstrasse 10; Gebäude, Acker, Wiese, Weide / Reidermoos	ME zu je ½: a. Häfliger Christian, Reiden; b. Häfliger-Hummel Sandra, Reiden	Geisseler Margrith, Reiden	13. 1. 1981

Reiden	4293 (StWE $\frac{89}{1000}$)	4½-Z-W / Oberdorfweg 2/4	Biasco Andrea Gerardo, Brittnau	Spirig-Tinner Ruth, Reiden	13. 1. 1998
Rickenbach	1123 / 4 a 55 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen / Weiherpark 8	ME zu je ½: a. Lang Roger, Niedergösgen; a. Lang Jasmin, Rickenbach (LU)	ME zu je ½: a. Lang Martin, Rickenbach (LU); b. Lang-Fankauer Beatrice Margaritha, Rickenbach (LU)	3. 5. 2007
Schüpfheim	4150 (StWE $\frac{113}{1000}$); 5070 (ME $\frac{1}{441}$)	3½-Z-W / Mülipark 19; Autoeinstellplatz / Mülipark 1–23	Rööslí Franz, Schüpfheim	ME zu je ½: a. Koller Josef, Schüpfheim; b. Koller-Nosetti Flavia Pia Eva, Schüpfheim	17. 5. 2017
Sempach	6352 (StWE $\frac{425}{1000}$)	Gewerberäume / Allmend	Baumann Beat, Sempach	Sepp Bättig Immo AG, Eich	24. 5. 2013
Sempach	6353 (StWE $\frac{575}{1000}$)	4½-Z-W / Allmend	Baumann Rahel, Sempach	Sepp Bättig Immo AG, Eich	24. 5. 2013
Sursee	11069 (StWE $\frac{13}{1000}$); 10506 (ME $\frac{1}{242}$)	2½-Z-W / Christoph-Schnyder-Strasse 2; Autoeinstellplatz / Christoph-Schnyder- Strasse 2, 2a	ME zu je ½: a. Papa Luca, Novaggio; b. Papa-Gut Ester Maria, Novaggio	Luzerner Kantonalbank AG, Luzern	23. 12. 2013
Sursee	11085 (StWE $\frac{17}{1000}$); 10968 (ME $\frac{1}{242}$)	3½-Z-W / Christoph-Schnyder-Strasse 2; Autoeinstellplatz / Christoph-Schnyder- Strasse 2, 2a	Kottmann-Steffen Ida Blanka, Sursee	Luzerner Kantonalbank AG, Luzern	23. 12. 2013
Sursee	11079 (StWE $\frac{20}{1000}$); 10965 (ME $\frac{1}{242}$)	3½-Z-W / Christoph-Schnyder-Strasse 2; Autoeinstellplatz / Christoph-Schnyder- Strasse 2, 2a	ME zu je ½: a. Wyss Hans Peter, Sempach; b. Wyss-Imbach Heidi, Sempach	Luzerner Kantonalbank AG, Luzern	23. 12. 2013

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Sursee	1832 / 3 a 78 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Einstellraum / Zellmoosstrasse 55	ME zu je ½: a. Zust Belinda, Sursee; b. Zust Gregor, Sursee	ME zu je ½: a. Bieri-Wigger Brigitte, Sursee; b. Bieri Franz, Sursee	20. 11. 1989 19. 5. 2003
Sursee	11030 (StWE 1/1000); 10986 (ME 1/242)	3½-Z-W / Bahnhofstrasse 33; Autoeinstellplatz / Christoph-Schnyder- Strasse 2, 2a	ME zu je ½: a. Zeilinger Gerhard Holger, Sursee; b. Zeilinger-Witschi Esther, Sursee	Luzerner Kantonalbank AG, Luzern	23. 12. 2013
Sursee	11028 (StWE 1/1000); 10555 (ME 1/242)	4½-Z-W / Bahnhofstrasse 33; Autoeinstellplatz / Christoph-Schnyder- Strasse 2, 2a	Kumar Kamlesh GmbH, Sursee	Luzerner Kantonalbank AG, Luzern	23. 12. 2013
Sursee	11043 (StWE 1/1000); 10556 (ME 1/242)	3½-Z-W / Bahnhofstrasse 33; Autoeinstellplatz / Christoph-Schnyder- Strasse 2, 2a	Hess-Emmenegger Marlis, Schenken	Luzerner Kantonalbank AG, Luzern	23. 12. 2013
Wauwil	2024 (StWE 186/1000)	4½-Z-W / Wendelinmatte 9	Berger-Vogel Pia, Wauwil	Berger Joachim Christian, Wauwil	6. 5. 2013
Wikon	245 / 3 a 61 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Lättestrasse 9	ME zu je ½: a. Wymann Regula, Malters; b. Rothenfluh Sandro, Malters	Wymann Roger, Wikon	23. 2. 2001

Wolhusen	8870 (StWE $\frac{79}{1000}$)	Attika-W / Bahnhofstrasse 15	Alfred Bigler Immobilien GmbH, Wolhusen	ME: a. Alfred Bigler Immobilien GmbH, Wolhusen, zu $\frac{460}{1000}$; b. SPORT-GARAGE PETER BIGLER GmbH, Wolhusen, zu $\frac{540}{1000}$	22. 6. 2010
Zell	3111 (StWE $\frac{88}{1000}$); 3053 (StWE $\frac{21}{1000}$)	4½-Z-W / Neuhushof 6; Garage / Neuhushof	ME zu je ½: a. Roos Kristijan, Grossdietwil; b. Roos Karin, Grossdietwil	Hodel-Birrer Theresia, Zell (LU)	23. 12. 1996

Landeskirchen, Kirchgemeinden

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern

Sitzung der Synode

Es findet folgende Synodesitzung statt:

- Mittwoch, 20. November 2019, 13.30 bis zirka 20.00 Uhr.

Sitzungsort ist der Kantonsratssaal in Luzern.

Luzern, 21. Oktober 2019

Die Synodepräsidentin: Ruth Burgherr

Der Synodalsekretär: Peter Möri

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Hasle: Genehmigung des Gestaltungsplanes Farbstutz

Im Sinn von § 21 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gemacht, dass der vom Gemeinderat Hasle mit Entscheid vom 10. September 2019 genehmigte Gestaltungsplan Farbstutz, umfassend das Grundstück Nr. 173, Grundbuch Hasle, in Rechtskraft erwachsen ist.

Hasle, 21. Oktober 2019

Gemeinderat Hasle

Öffentliche Planauflagen

I.

Wasserbauprojekt, Baulinienpläne und Rodungsgesuch

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 22 Absätze 1 und 2 des Wasserbaugesetzes (WBG; SRL Nr. 760), § 65 Absatz 2 des Strassengesetzes (StrG; SRL Nr. 755), Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung des Bundes über den Wald (WaV; SR Nr. 921.01) und § 3 Absatz 2 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG; SRL Nr. 945) folgende öffentliche Planaufgabe durch:

Gemeinden: *Luzern, Emmen, Ebikon, Buchrain, Eschenbach, Inwil, Gisikon, Root und Honau.*

Gewässer: *Reuss.*

Abschnitt: *Einmündung Kleine Emme bis Kantonsgrenze.*

Bauvorhaben: *Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss.*

Das Wasserbauprojekt, die Baulinienpläne und das Rodungsgesuch liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, von Montag, 28. Oktober, bis Dienstag, 26. November 2019, auf den Gemeinden Luzern, Emmen, Ebikon, Buchrain, Eschenbach, Inwil, Gisikon, Root und Honau zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen können während der gesetzlichen Frist im Internet eingesehen werden. www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag beim jeweiligen Gemeinderat schriftlich und unterzeichnet im Doppel einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Das Projekt der aktuellen Auflage ersetzt das ursprüngliche Projekt vom Februar 2016, welches vom 24. Februar bis 24. März 2016 öffentlich aufgelegt wurde. Gegen das ursprüngliche Projekt 2016 eingereichte Einsprachen sind gegenstandslos geworden. Allfällige Einsprachen gegen das aktuelle Projekt müssen innerhalb der gesetzlichen Frist neu eingereicht werden.

Kriens, 7. Oktober 2019

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Malters.*

Gesuchstellerin: *Steiner Energie AG, Elektrizitätswerk, Industriestrasse 1, Malters.*

Bauvorhaben: *S-0173848.1, TS MAL-Grindlen – Neubau der TS auf Parzelle Nr. 1067 der Gemeinde Malters; L-0230127.1, 20-kV-Kabel zwischen den TS Neuhaus und Grindlen.*

Grundstücke: Nrn. 1067, 1070, 1073 und 1087.

Ortsbezeichnungen: MAL-Grindlen, Neuhaus.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 28. Oktober bis 26. November 2019, auf der Gemeindekanzlei Malters und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Luzern, 18. Oktober 2019

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:

Kanton Luzern

Dienststelle Raum und Wirtschaft

III.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Romoos*.

Gesuchstellerin: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Netzservices, Täschmattstrasse 4, Luzern.

Bauvorhaben: *S-0173869.1, TS Romoos-Schwäntegg – Neubau der TS auf Parzelle Nr. 351 der Gemeinde Romoos; L-0220239.2, 20-kV-Kabel zwischen den TS ROM-Adlisberg; L-0230150.1, 20-kV-Kabel zur TS ROM-Schindelberg ab TK Romoos-Chnubelwald.*

Grundstücke: Nrn. 351, 357 und 356.

Ortsbezeichnungen: Romoos-Schwäntegg, ROM-Adlisberg, ROM-Schindelberg.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 28. Oktober bis 26. November 2019, auf der Gemeindekanzlei Romoos und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Luzern, 18. Oktober 2019

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

IV.

Gemeinde Adligenswil: Baugesuch Erschliessung Chluse

Die Gemeinde Adligenswil legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchstellerin: Veronika Hilti GmbH, Buggenacher 3A, Adligenswil.

Bauvorhaben: Neubau Wohnstrasse (mit Ausnahme Teilbereich Wendehammer in LWZ).

Grundstück: Nr. 65 (1654, 1659–1662 gemäss Mutation Nr. 876).

Ortsbezeichnung: Chluse.

Zonen: Wohnzone mit Konzept- und Gestaltungsplanpflicht, Landwirtschaftszone.

Auflagefrist: vom 28. Oktober bis 18. November 2019.

Das Baugesuch mit den dazugehörenden Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeinde Adligenswil zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung im Internet unter www.adligenswil.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gegen das Bauvorhaben sind mit Begründung und Antrag im Doppel mit eingeschriebenem Brief während der Auflagefrist an die Gemeinde Adligenswil, Abteilung Bau und Infrastruktur, einzureichen.

Adligenswil, 21. Oktober 2019

Gemeinde Adligenswil, Bau und Infrastruktur

V.

Gemeinde Adligenswil: Baugesuch Rückhaltebereich für Hochwasserschutz Chluse

Die Gemeinde Adligenswil legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchstellerin: Veronika Hilti GmbH, Buggenacher 3A, Adligenswil.

Bauvorhaben: Erstellung eines Rückhaltebereichs (Hochwasserschutzdamm Oberflächenwasser).

Grundstück: Nr. 65.

Ortsbezeichnung: Chluse.

Zone: Landwirtschaftszone.

Auflagefrist: vom 28. Oktober bis 18. November 2019.

Das Baugesuch mit den dazugehörigen Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeinde Adligenswil zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung im Internet unter www.adligenswil.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gegen das Bauvorhaben sind mit Begründung und Antrag im Doppel mit eingeschriebenem Brief während der Auflagefrist an die Gemeinde Adligenswil, Abteilung Bau und Infrastruktur, einzureichen.

Adligenswil, 21. Oktober 2019

Gemeinde Adligenswil, Bau und Infrastruktur

VI.

Gemeinde Horw: Aufhebung von Baulinien, Allmendstrasse

Gestützt auf die Bestimmungen der §§ 65–66a und 69–72 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 geben wir Ihnen die beabsichtigte Aufhebung der Baulinien zur Kenntnis:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, Horw.

Grundstücke: Nrn. 282, 2497, 681, 741, 744, 762, 768, 775, 789, 881, 905, 904, 473, 358, 2388, 2057, 1646, 1628 und 1905, Grundbuch Horw.

Strasse: Allmendstrasse, Horw.

Auflagefrist: vom 28. Oktober bis 26. November 2019.

Die Pläne können während der Auflagefrist beim Baudepartement, Gemeindehausplatz 1, Horw, und auf der Homepage der Gemeinde Horw, www.horw.ch/auflage, eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und in zweifacher Ausfertigung dem Baudepartement Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw, einzureichen. Rechtsschriften per E-Mail oder per Fax sind unzulässig.

Horw, 24. Oktober 2019

Baudepartement Horw

VII.

Gemeinde Horw: Aufhebung von Baulinien, Rigiblickstrasse

Gestützt auf die Bestimmungen der §§ 65–66a und 69–72 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 geben wir Ihnen die beabsichtigte Aufhebung der Baulinien zur Kenntnis:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, Horw.

Grundstücke: Nrn. 2778, 2777, 2776, 2775, 1361, 2237, 2236, 2235, 2136, 2133, 1739 und 1291, Grundbuch Horw.

Strasse: Rigiblickstrasse, Horw.

Auflagefrist: vom 28. Oktober bis 26. November 2019.

Die Pläne können während der Auflagefrist beim Baudepartement, Gemeindehausplatz 1, Horw, und auf der Homepage der Gemeinde Horw, www.horw.ch/auflage, eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und in zweifacher Ausfertigung dem Baudepartement Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw, einzureichen. Rechtsschriften per E-Mail oder per Fax sind unzulässig.

Horw, 24. Oktober 2019

Baudepartement Horw

VIII.

Gemeinde Hochdorf: Revision der Ortsplanung

Im Sinn von § 61 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern werden öffentlich aufgelegt:

- Bau- und Zonenreglement,
- Gesamtzonenplan in zwei Varianten,
- Teilzonenplan Gewässerraum.

Die Planunterlagen sowie ergänzende Dokumente liegen während 30 Tagen, vom 28. Oktober bis 26. November 2019, während der ordentlichen Öffnungszeiten auf dem Bauamt, Rathaus, Hauptstrasse 3, Hochdorf, zur Einsicht auf. Gleichzeitig können diese auch online unter www.hochdorf.ch eingesehen werden.

Allfällige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Hochdorf, Revision Ortsplanung, Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf, einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 PBG.

Gemäss § 85 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes gelten neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone.

Hochdorf, 21. Oktober 2019

Gemeinderat Hochdorf

IX.

Gemeinde Beromünster: Baugesuch Seeble

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Urs und Judith Dörig-Greber, Seeble, Gunzwil.

Grundeigentümer: Urs Dörig, Seeble, Gunzwil.

Grundstück: Nr. 314, Grundbuch Gunzwil.

Ortsbezeichnung: Seeble.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Neubau Remise.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 28. Oktober bis 18. November 2019, bei der Gemeindeverwaltung Beromünster zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 23. Oktober 2019

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

X.

Gemeinde Hildisrieden: Baugesuch Traselinge 6

Die Gemeinde Hildisrieden führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Heinz und Rosmarie Knuchel, Wydenhofstrasse 6, Kriens.

Planverfasserin: Archibar GmbH, Bodenmattstrasse 14, Horw.

Bauvorhaben: Umnutzung Erdgeschoss von Käseereibetrieb in teilweise Wohnen und teilweise Garage.

Grundstück: Nr. 128, Grundbuch Hildisrieden.

Lage: Traselinge 6.

Zone: Landwirtschaftszone.

Notwendige Bewilligungen: Ausserhalb der Bauzone (Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff, RPG).

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 28. Oktober bis 18. November 2019, bei der Gemeindekanzlei Hildisrieden zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich begründet an den Gemeinderat Hildisrieden zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Hildisrieden, 22. Oktober 2019

Gemeinderat Hildisrieden

XI.

Gemeinde Egolzwil: kommunales Strassennetz, Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen

Gemäss § 10 des kantonalen Strassengesetzes ist der Gemeinderat für die Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen zuständig. Die von der Einreihung Betroffenen sind anzuhören. Der Gemeinderat hat das kommunale Strassenverzeichnis und den dazugehörigen Plan über die Strasseneinreihung genehmigt. Das Strassenverzeichnis und die dazugehörigen Pläne über die Strasseneinreihung liegen während 30 Tagen, vom 28. Oktober bis 26. November 2019, auf der Gemeindeverwaltung Egolzwil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Es betrifft folgende Strassen:	bisher	neu
– Hinterbergstrasse (bis Abzweiger Panoramastrasse)	Gemeindestrasse 2. Klasse	Gemeindestrasse 1. Klasse
– Engelbergstrasse (bis Ende Baugebiet)	Gemeindestrasse 2. Klasse	Gemeindestrasse 1. Klasse
– Scheidweg (bis Gemeindegrenze)	Gemeindestrasse 2. Klasse	Gemeindestrasse 1. Klasse
– Engelbergstrasse (Ende Strassenparzelle 550 – Strassenende)		Privatstrasse
– Haldenweg (Ende Strassenparzelle 551 – Strassenende)		Privatstrasse
– Weid (Gemeindestrasse 3. Kl. – Strassenende)		Privatstrasse

Anregungen und Änderungsanträge im Zusammenhang mit der Einreihung der erwähnten Strasse sind innert der vorerwähnten Frist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Egolzwil, Dorfchärn, 6243 Egolzwil, einzureichen.

Egolzwil, 22. Oktober 2019

Gemeinderat Egolzwil

XII.

Gemeinde Pfaffnau: Baugesuch Neuhus 1

Die Gemeinde Pfaffnau führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Konrad und Daniela Isaak, Baumgarten 1, Roggliswil.

Planverfasserin: LBG Sursee, Architektur und Bau, Grenzstrasse 3b, Schenkon.

Bauvorhaben: Ersatzanbau Wohnhaus.

Lage: Neuhus 1.

Grundstück: Nr. 537.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: nein.

Koordinaten: 2.635.735/1.228.550.

Die Gesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 28. Oktober bis 18. November 2019, auf der Bauverwaltung Pfaffnau zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LgW), sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) schriftlich und begründet im Doppel eingeschrieben an den Gemeinderat Pfaffnau, 6264 Pfaffnau, einzureichen.

Pfaffnau, 26. Oktober 2019

Gemeinderat Pfaffnau

XIII.

Gemeinde Schötz: Baugesuch Wasserleitung Bifig-Meienrain

Die Gemeinde Schötz führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Wasserversorgungsgenossenschaft Schötz, Hans Gut, Fadenwegring 25, Schötz.

Bauvorhaben: Wasserleitung Bifig-Meienrain.

Zone: Landwirtschaftszone überlagert durch Archäologische Schutzzone und Landschaftsschutzzone.

Grundstücke: Nrn. 424, 439, 440, 441, 442, 446, 448 und 1189.

Ortsbezeichnung: Bifig, Meienrain, Grundbuch Schötz.

Koordinaten: 2.642.435 / 1.224.676.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 28. Oktober bis 18. November 2019, auf der Gemeindekanzlei Schötz innerhalb der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Schötz eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Schötz, 22. Oktober 2019

Gemeinde Schötz, Bau und Infrastruktur

XIV.

Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Joderten 3, Escholzmatt

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Josef Zihlmann, Joderten 3, Escholzmatt.

Bauvorhaben: Neubau Legehennenstall Bio-Norm, Erstellung von zwei Futtersilos und einer Sickergrube.

Grundstück: Nr. 437.

Gebäude: Nr. 603.515.B.

Ortsbezeichnung/Strasse: Joderten 3.

Zone: Landwirtschaftszone.

Auflagefrist: vom 28. Oktober bis 18. November 2019.

Das Baugesuch mit den dazugehörigen Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchsformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 22. Oktober 2019

Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten

I.

1. Auftraggeberin: *Stadt Luzern*, vertreten durch die Baudirektion, Hirschengraben 17, 6002 Luzern.
2. Gegenstand des Auftrages / Ort der Leistung: *Schulanlage Würzenbach, Aufstockung Trakt A und Ersatz Wärmeerzeugung Gesamtanlage, Kreuzbuchstrasse 60, Luzern.*

	BKP-Nr.
– Heizungsanlagen Turnhallentrakt	242

3. Verfahrensart: offenes Verfahren. Die Beschaffung ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt. Die Sprache für das gesamte Ausschreibungsverfahren ist Deutsch.
4. Termine: Montagebeginn: ab 14. April 2020. Bauende: 7. August 2020.
5. Auskunftsbegehren: Auskunftsbegehren können nur schriftlich bis 4. November 2019 per E-Mail an brun@bau-projektleitung.ch gestellt werden. Alle Antworten können ab 8. November 2019 im Internet unter www.ipm.stadtluern.ch heruntergeladen werden.
6. Anforderungen:
 - a. Die Vergabegrundsätze gemäss §4 öBG sind zu gewährleisten.
 - b. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach geltenden Schweizer Normen.
 - c. Die Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - d. Kautions/Sicherheiten: Verlangen einer Solidarbürgschaft bleibt vorbehalten.
7. Bestellung der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können im Internet unter www.ipm.stadtluern.ch heruntergeladen werden. Auf schriftliches Verlangen können die Unterlagen bis 18. November 2019 unter Beilage eines adressierten, mit Fr. 4.– frankierten C4-Retourkuverts bei Brun Bau- und Projektleitungen AG, Buzibachstrasse 25, 6023 Rothenburg, bestellt werden. Versand der Unterlagen ab 28. Oktober 2019.
Subunternehmern und Materiallieferanten werden keine Submissionsformulare zugestellt.
8. Einreichung der Angebote: Die Angebote sind verschlossen an folgende Adresse einzureichen: Stadt Luzern, Immobilien, Baumanagement, Ausschreibung Schulanlage Würzenbach, Aufstockung Trakt A und Ersatz Wärmeerzeugung Gesamtanlage, BKP-Nr. (entspr. Arbeitsgattung), Hirschengraben 17, 6002 Luzern.
Eingabetermin: Donnerstag, 5. Dezember 2019, 16.00 Uhr.
Die Angebote müssen bis spätestens am Tag des Eingabetermins um 16.00 Uhr beim Sekretariat der Abteilung Immobilien der Stadt Luzern, Büro 2.350, abgegeben werden oder dort eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot nicht rechtzeitig bei der Abteilung Immobilien der Stadt Luzern eintrifft, liegt bei den Anbietern.
9. Offertöffnung: Stadthaus Luzern, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, Sitzungszimmer Nr. 2.406 (öffentlich), Donnerstag, 5. Dezember 2019, 16.20 Uhr.
10. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Mandant: *Ville de Lucerne*, représentée par la direction des travaux publics, Hirschengraben 17, 6002 Luzern.
2. Type de procédure: Procédure ouverte.
3. Objet et importance de marché: *Augmentation du complexe scolaire Würzenbach, Kreuzbuchstrasse 60, Luzern*
CFC-N°
– Installations de chauffage 242
4. Délais remise de l'offre: jeudi, 5 décembre 2019, 16.00 heures.
5. Réception des documents: www.ipm.stadtluzern.ch.

Luzern, 22. Oktober 2019

Baudirektion der Stadt Luzern

II.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Katholische Kirchgemeinde Neuenkirch*.
Beschaffungsstelle/Organisator: Katholische Kirchgemeinde Neuenkirch, zuhanden Beat Schnyder, Kirchmattstrasse 1, 6206 Neuenkirch, E-Mail haldenrain@mail.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Katholische Kirchgemeinde Neuenkirch, zuhanden Beat Schnyder, Kirchmattstrasse 1, 6206 Neuenkirch, E-Mail haldenrain@mail.ch.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 11. November 2019.
Falls sich beim Erstellen des Angebots Fragen ergeben, können Sie diese in anonymisierter Form ins Frageforum auf www.simap.ch stellen. Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden. Die Anbieter/innen werden per E-Mail informiert, sobald die Antworten auf www.simap.ch publiziert sind.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 40 Tage nach Publikation.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot muss schriftlich in Papierform am 5. Dezember 2019, 17.00 Uhr, bei der Katholischen Kirchgemeinde vorliegen. Ein Datenträger mit dem Angebot in der SIA-451-Schnittstelle ist beizulegen. (Poststempelt gilt NICHT)
Die Anbieterin beziehungsweise der Anbieter hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Angebotseinreichung sicherzustellen.
 - Zu spät eingereichte Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden an den Absender zurückgesandt.
 - Das Angebot inklusive aller geforderten Nachweise wird nur in die Bewertung einbezogen, wenn es vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist

- 1.5 Datum der Offertöffnung: 6. Dezember 2019, 13.30 Uhr, Katholische Kirchengemeinde, Kirchmattstrasse 1, 6210 Neuenkirch.
- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kommunaler Aufgaben.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
 - 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit Einstellhalle Haldenrain 1 + 3, 6206 Neuenkirch.*
 - 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 1909.
 - 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
 - 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45211000 – Bauarbeiten für Mehrfamilienhäuser und Einfamilienhäuser.
Baukostenplannummer (BKP-Nr.):
2110 – Baustelleneinrichtung,
2113 – Baumeisteraushub,
2114 – Kanalisationen im Gebäude,
2115 – Beton- und Stahlbetonarbeiten,
2116 – Maurerarbeiten,
2122 – Elemente aus Beton,
133 – Büro Bauleitung,
132 – Zufahrten, Plätze,
131 – Abschränkungen.
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung: Die beiden Mehrfamilienhäuser Haldenrain 1 + 3 stehen auf den Höhenlinien des nach Nord-Osten abfallenden Hangs. Die Gebäude werden von der Windblösenstrasse über die neue Quartierstrasse Haldenrain erschlossen.
Im Untergeschoss befindet sich eine gemeinsame Einstellhalle. Ein zentrales Treppenhaus mit Aufzug erschliesst die jeweils fünf Geschosse der Gebäude. Jedes Gebäude hat total acht Wohnungen. Die Häuser werden in einem erhöhten Standard als Eigentumswohnungen ausgebaut.
Die Häuser werden in Massivbauweise erstellt. Die Treppenhäuser werden in Sichtbeton ausgeführt mit Treppenelementen aus Kunststein.
Es wird eine Kompaktfassade mit horizontaler Gliederung ausgeführt. Die Brüstungen sind verputzt, der Bereich der Fensterbänder wird mit Klinker verkleidet. Die Fassade der Einstellhalle wird mit Betonelementen verkleidet.
Die beiden Häuser Haldenrain 1 + 3 sind, mit Ausnahme von kleinen Details und allfälligen Käuferwünschen, identisch.
- 2.7 Ort der Ausführung: Haldenrain 1 + 3, 6206 Neuenkirch.
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 48 Monate nach Vertragsunterzeichnung.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.

- 2.10 Zuschlagskriterien:
- Preis: Gewichtung 85 Prozent.
 - Verfügbarkeit Person vor Ort: Gewichtung 5 Prozent.
 - Erfahrung und Referenzen: Gewichtung 5 Prozent.
 - Lehrling: Gewichtung 5 Prozent.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn Baumeisterarbeiten ca. Mitte Februar 2020.
Start Erschliessung Strasse Oktober 2020.
Start Aushub November 2020.
3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: keine.
- 3.2 Kautionen / Sicherheiten: gemäss der vorgesehenen Vertragsurkunde «Werkvertrag».
- 3.3 Zahlungsbedingungen: gemäss der vorgesehenen Vertragsurkunde «Werkvertrag».
- 3.4 Einzubeziehende Kosten: Die Angebotspreise müssen sämtliche Kostenelemente wie Transport-, Versicherungs- und Inspektionskosten, Steuern sowie Zölle und andere Einfuhrabgaben enthalten. Gemäss der vorgesehenen Vertragsurkunde «Werkvertrag»
- 3.5 Bietergemeinschaft: sind keine zulässig.
- 3.6 Subunternehmer: sind zugelassen gemäss der vorgesehenen Vertragsurkunde «Werkvertrag».
Die Beteiligten sind mit den ihnen zugewiesenen Rollen (Funktion/Verantwortung) aufzuführen. Subunternehmer sind nicht zugelassen.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen/Kosten: keine.
Zahlungsbedingungen: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebots: 48 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 28. Oktober bis 18. November 2019.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder: keine.
- 4.2 Geschäftsbedingungen: gemäss der vorgesehenen Vertragsurkunde «Werkvertrag».
- 4.4 Verfahrensgrundsätze: Der Auftraggeber vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbietende, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer/innen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten. Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat der/die Anbietende zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nach Anhang 2a VöB zu gewährleisten. Anbieter von Maler-, Gipser- und Gerüstarbeiten haben zusätzlich die GAV-Bestätigung des Berufsregisters (www.berufsregister.com) einzureichen.

- 4.5 Sonstige Angaben:
- Begehung: Es findet keine Begehung statt.
 - Die Ausschreibung und Einreichung der Angebote werden nicht entschädigt.
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan: Simap, www.simap.ch.
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
 - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur / Entité adjudicatrice: *Katholische Kirchgemeinde Neuenkirch*.
Service organisateur / Entité organisatrice: *Katholische Kirchgemeinde Neuenkirch*, à l'attention de Beat Schnyder, Kirchmattstrasse 1, 6206 Neuenkirch, E-mail haldenrain@mail.ch.
 - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous www.simap.ch.
2. Objet du marché
 - 2.1 Titre du projet du marché: *Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit Einstellhalle Haldenrain 1 + 3, 6206 Neuenkirch*.
 - 2.2 Description détaillée du projet: Le projet Neubau MFH 1 + 3 Haldenrain est en construction solide. L'ESH fonctionne facilement avec ses éléments concrets et s'adapte à l'environnement.
MFH sera mis à niveau vers un niveau supérieur.
La façade est réalisée en isolant thermique extérieur en plâtre avec zink clinker.
 - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:
45211000 – Travaux de construction d'immeubles collectifs et de maisons individuelles.
Baukostenplannummer (BKP-Nr.):
2110 – Installations de chantier,
2113 – Terrassements,
2114 – Canalisations à l'intérieur du bâtiment,
2115 – Béton et béton armé,
2116 – Maçonnerie,
2122 – Éléments préfabriqués en béton,
133 – Bureau de la direction des travaux,
132 – Dessertes, places,
131 – Clôtures.
 - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 40 jours après la publication.

Neuenkirch, 22. Oktober 2019

Katholische Kirchgemeinde Neuenkirch

III.

1. Auftraggeberin: *EWL Wasser AG*, Industriestrasse 6, Postfach 2635, 6002 Luzern.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Art der Beschaffung: Baumeisterarbeiten (Grabarbeiten).
4. Gegenstand/Umfang der Beschaffung: *Ersatz von Wasserleitung*.
Nicht verbindliche Hauptmengen:

– Grabenlänge	ca. 800 m
– Belagsaufbruch	ca. 2000 m ²
– Aushub	ca. 1300 m ³ fest
– Belag	ca. 1000 t
– Transport	ca. 1100 m ³ fest
– Betonkies	ca. 500 m ³ lose
– ungebundenes Gemisch	ca. 1100 m ³ lose
5. Ort der Leistung: Kreuzbuchstrasse Migros bis Haus Nr. 91.
6. Teilangebote/Varianten: Teilangebote und Varianten sind nicht zugelassen.
7. Begehung: Es findet keine Begehung statt.
8. Besondere Bestimmungen: Es gelten die Bedingungen in den Ausschreibungsunterlagen.
9. Ausführungstermine: Baubeginn: 13. Januar 2020; Bauende: Frühling 2021.
10. Eingabeadresse: Pius Schuler, Bauleitung Tiefbau, EWL Wasser AG, Industriestrasse 6, Postfach 2635, 6002 Luzern, mit Aufschrift: «Tiefbauarbeiten Kreuzbuchstrasse».
Angebote mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabekuvert sind ungültig.
11. Eingabefrist: Freitag, 22. November 2019, 16.00 Uhr (eingetroffen oder abgegeben). Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig bei der EWL Wasser AG eintrifft, liegt beim Unternehmer.
12. Sprache des Verfahrens/Angebots: Deutsch.
13. Ort und Zeitpunkt der Offertöffnung: Die Offertöffnung findet am Montag, 25. November 2019, 10.00 Uhr, bei EWL Wasser AG, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, statt. Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen.
14. Eignungskriterien: Der Unternehmer beziehungsweise dessen Subunternehmer müssen mindestens zwei vergleichbare Projekte in den letzten fünf Jahren mit Erfolg ausgeführt haben.
Als Referenzprojekte gelten Infrastrukturprojekte unter Verkehr, mit mehreren Medien und einer Bausumme von mindestens 0,7 Millionen Franken.
15. Zuschlagskriterien: gemäss Ausschreibungsunterlagen.
16. Verbindlichkeit des Angebots: zwölf Monate ab Eingabetermin.
17. Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bei EWL Wasser AG, Abteilung Tiefbau, ab Montag, 28. Oktober 2019, per E-Mail oder schriftlich angefordert werden: EWL Wasser AG, Abteilung Tiefbau, Pius Schuler, Industriestrasse 6, Postfach 2635, 6002 Luzern, Fax 041 369 44 32, E-Mail pius.schuler@ewl-luzern.ch.

Mit der Anmeldung ist eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf welche die Ausschreibungsunterlagen elektronisch über die Schnittstelle SIA 451 übermittelt werden können. Ein Plan wird den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

18. Auskünfte während der Submission: Mündliche Auskünfte während der Offertphase werden keine erteilt. Anfragen sind per E-Mail bis 7. November 2019 an folgende Adresse zu richten: pius.schuler@ewl-luzern.ch.
- 19 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 21. Oktober 2019

EWL Wasser AG

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

I.

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Einwohnergemeinde Buchrain*, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain.

Beschaffungsstelle/Organisator: *Einwohnergemeinde Buchrain*, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain, zuhanden Oliver Furrer, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain, E-Mail oliver.furrer@buchrain.ch.

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: (nicht öffnen) Funk Insurance Brokers AG, «Ausschreibung Krankentaggeld-Versicherung», *Einwohnergemeinde Buchrain*, Seidenhofstrasse 14, 6002 Luzern, E-Mail stephane.patthey@funk-gruppe.ch.

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 4. November 2019.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 15. November 2019, 17.00 Uhr.

1.5 Datum der Offertöffnung: 18. November 2019, 10.00 Uhr, *Einwohnergemeinde Buchrain*, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain.

1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.

1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.

1.8 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.

2. Beschaffungsobjekt

2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Krankentaggeldversicherung*.

2.4 Aufteilung in Lose? nein.

- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
66512000 – Unfall- und Krankenversicherungen.
- 2.6 Detaillierter Aufgabenbeschrieb: Der Auftrag umfasst den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung.
- 2.7 Ort der Dienstleistungserbringung: Die Deckung erstreckt sich auf alle Dienstleistungen und Standorte der Einwohnergemeinde Buchrain.
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 1. Januar 2020, Ende: 31. Dezember 2022.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja.
Beschreibung der Verlängerungen: Mindestlaufzeit drei Jahre mit stillschweigender Verlängerung um jeweils ein Jahr.
- 2.9 Optionen: ja.
Beschreibung der Optionen: Wartezeit Variante 1: 90 Tage, Variante 2: 180 Tage.
- 2.10 Zuschlagskriterien:
– Prämie: Gewichtung 70 Prozent.
– Wording: Gewichtung 30 Prozent.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: per 1. Januar 2020.
3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der nachstehenden Kriterien:
Der Anbieter akzeptiert das Leistungsverzeichnis gemäss Beilage 1. Die Prämieneingaben sind vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen sowie rechtsgültig zu unterzeichnen.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen/Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebots: bis 1. Januar 2020.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch, oder zu beziehen von folgender Adresse: Funk Insurance Brokers AG, zuhanden Stéphane Patthey, Seidenhofstrasse 14, 6002 Luzern, E-Mail stephane.patthey@funk-gruppe.ch.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
 - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur / Entité adjudicatrice: *Einwohnergemeinde Buchrain*, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain.
Service organisateur / Entité organisatrice: *Einwohnergemeinde Buchrain*, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain, à l'attention de Oliver Furrer, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain, E-mail oliver.furrer@buchrain.ch.
 - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous www.simap.ch, ou à l'adresse suivante: Funk Insurance Brokers AG, à l'attention de Stéphane Patthey, Seidenhofstrasse 14, 6002 Luzern, E-mail stephane.patthey@funk-gruppe.ch.
2. Objet du marché
 - 2.1 Titre du projet du marché: *Krankentaggeldversicherung*.
 - 2.2 Description détaillée des tâches: Der Auftrag umfasst den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung.
 - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV: 66512000 – Services d'assurances accidents et maladie.
 - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 15 novembre 2019, 17.00 heures.

Buchrain, 22. Oktober 2019

Einwohnergemeinde Buchrain

II.

1. Auftraggeberin: *Stadt Kriens*, Stadtplatz 1, 6010 Kriens.
2. Gegenstand und Umfang: *Die Stadt Kriens schafft eine Medienstelle für die Umsetzung einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit und zur Gewährleistung einer zeitgemässen Kommunikation (insbesondere Konzeption, Beratung, interne und externe Kommunikation, Medienarbeit, Textarbeit, Corporate Design, Fotografie, Koordinationsarbeiten, Kriens Info, Internet, Social Media, Digital Signage, Grafic Design).*
3. Ort der Leistung: Stadt Kriens.
4. Verfahrensart: offenes Verfahren.
5. Varianten: sind nicht zugelassen.
6. Ausführungstermin: zirka 2020 bis 2022.
7. Eignungs- und Zuschlagskriterien: sind in den Ausschreibungsunterlagen vorgegeben.
8. Wirtschaftliche und technische Anforderungen: Es sind nur juristische Personen zugelassen. Die Anbieterin muss in der Lage sein, die geforderte Dienstleistung zu erbringen. Weitere Informationen gehen aus den Ausschreibungsunterlagen hervor.
9. Finanzielle Garantien und Angaben: Es sind diverse Unterlagen einzureichen. Weitere Informationen gehen aus den Ausschreibungsunterlagen hervor.

10. Bezugsstelle der Ausschreibungsunterlagen: Guido Solari, Stadtschreiber, E-Mail guido.solari@kriens.ch. Bezugszeitraum: 28. Oktober bis 11. November 2019. Der Bezug ist kostenlos.
11. Ort und Frist für die Einreichung der Angebote: Die Unterlagen müssen bis spätestens 21. November 2019, 9.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Kriens, Stadtplatz 1, 6010 Kriens, eingegangen sein. Der Poststempel ist nicht massgebend.
12. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Publikation kann innert zehn Tagen beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Kriens, 17. Oktober 2019

Stadt Kriens

III.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Centralschweizerische Kraftwerke AG*.
Beschaffungsstelle/Organisator: Centralschweizerische Kraftwerke AG, zuhanden Lukas Meienhofer, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, E-Mail lukas.meienhofer@ckw.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Centralschweizerische Kraftwerke AG, zuhanden Lukas Meienhofer, Rathausen 1, 6032 Emmen, E-Mail lukas.meienhofer@ckw.ch.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 13. Dezember 2019, 13.30 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Adresse für die persönliche Abgabe oder den Versand per Paketpost durch die Schweizerische Post oder den Versand durch einen Kurierdienst: Lukas Meienhofer / FSB, Centralschweizerische Kraftwerke AG, «15-kV- und 20-kV-Schaltanlage US Vitznau», Rathausen 1, 6032 Emmen.
Adresse für den Versand per Briefpost durch die Schweizerische Post: Lukas Meienhofer / FSB, Centralschweizerische Kraftwerke AG, «15-kV- und 20-kV-Schaltanlage US Vitznau», Postfach, 6002 Luzern.
Der Eingabetermin ist mit dem Termin der Offertöffnung identisch. Damit die Centralschweizerische Kraftwerke AG die Offertöffnung vorbereiten und effizient abwickeln kann, sollte das Angebot rechtzeitig vor dem Offertöffnungstermin bei der erwähnten Eingabestelle (die Eingabestellen sind für «persönliche Abgabe/Paketpost/Kurierdienst» und «Briefpost» unterschiedlich) eingegangen oder abgegeben worden sein. Angebote, die zum Zeitpunkt der Offertöffnung nicht vorliegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen und ungeöffnet an den Anbieter retourniert. Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter.

- 1.5 Datum der Offertöffnung: 13. Dezember 2019, 13.30 Uhr, CKW, Rathausen 1, 6032 Emmen.
Bemerkungen: Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen. Über die Offertöffnung wird ein Protokoll aufgenommen. Es wird den beteiligten Anbieterinnen kostenlos abgegeben beziehungsweise zugestellt.
- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Lieferauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Lieferauftrages: Werkvertrag.
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *CKW, Lieferung einer 15-kV-SF6-Schaltanlage für die US Vitznau, 6354 Vitznau. Lieferung einer 20-kV-SF6-Schaltanlage für die US Vitznau, 6354 Vitznau.*
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
31214000 – Schaltanlagen.
- 2.6 Detaillierter Produktebeschrieb: Lieferung einer 15-kV-SF6-Schaltanlage für die US Vitznau, 6354 Vitznau.
Lieferung einer 20-kV-SF6-Schaltanlage für die US Vitznau, 6354 Vitznau.
- 2.7 Ort der Lieferung: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Unterstation Vitznau, Grabacherweg, 6354 Vitznau.
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 1. Oktober 2020, Ende: 31. März 2021.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? ja.
Bemerkungen: Es steht dem Anbieter frei, zusätzlich zum Grundangebot/ Amtsvorschlag maximal eine gleichwertige oder bessere Unternehmervariante anzubieten, falls sich aus dieser seiner Meinung nach Vorteile zugunsten CKW ergeben. Unternehmervarianten sind nur zugelassen, wenn gleichzeitig auch das Grundangebot angeboten wurde. Die Unternehmervariante ist entsprechend zu kennzeichnen und inkl. (evtl. sinngemäss) aller Beilagen separat beizulegen. Es ist eine separate Preiszusammenstellung auszufüllen. Es sind keine Lösungsvorschläge erwünscht, die von der in der Ausschreibung spezifizierten Funktionalität sowie dem Liefer- und Leistungsumfang abweichen. Die Unternehmervariante muss mindestens den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Unterschiedliche Preiserarten gelten nicht als Unternehmervariante. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung oder Prüfung einer Unternehmervariante. Hinweis: Unternehmervarianten sind Angebote, mit welchen das Beschaffungsziel auf andere Art als in der Ausschreibung vorgesehen erreicht wird.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
Bemerkungen: Der Anbieter ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. CKW will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.

2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. Oktober 2020 und Ende 31. März 2021.
Bemerkungen: Winter 2020/2021.

3. Bedingungen

3.7 Eignungskriterien: Für die Prüfung der Eignung der Anbieter gelten folgende Kriterien, deren vollständige Erfüllung durch entsprechende Nachweise erbracht werden muss. Es müssen alle genannten Kriterien erfüllt werden. Die Eignung ist bezüglich des Anbieters und der von ihm beigezogenen Subunternehmer bzw. Sublieferanten oder Unterakkordanten für die von diesen zu erbringenden Lieferungen zu belegen. Anbieter, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen oder deren Subunternehmer, Sublieferanten oder Unterakkordanten die Eignungskriterien nicht erfüllen, können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Eignungskriterien werden mit erfüllt/nicht erfüllt bewertet. Es gelten folgende Eignungskriterien:

Finanzielle Eignung des Anbieters:

- Nachweis über die Eignung aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht (z.B. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, aktueller Handelsregisterauszug, aktueller Betreibungsregisterauszug, Steuerauskunft, Bonitätsauskunft, Haftpflichtversicherung).

Qualifikation der ausgeschriebenen Leistungen:

- Nachweis von mindestens drei vergleichbaren Referenzen in den letzten fünf Jahren.
- Nachweis des Anbieters über seine Infrastruktur, seine Organisation, seine Kapazität, sein Know-how und seine Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten / Lieferungen / Leistungen, damit die ausgeschriebenen Arbeiten / Lieferungen / Leistungen erbracht werden können (z.B. Beschreibung der Personalkapazität, technische Ressourcen, Fertigungskapazitäten und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrages).
- Nachweis über die Erfahrung und Qualifikation der Schlüsselpersonen (Projektleiter, Montagesupervisor) aus vergleichbaren Referenzen in den letzten fünf Jahren inkl. Lebensläufe.
- Es werden nur Anbieter berücksichtigt, welche die ausgeschriebenen Anlagen zu einem wesentlichen Teil selber produzieren/erbringen (keine Handelsfirmen).
- Nachweis über die Erstellung von Elektroschemas für Schaltanlagen (Organisation, Personal, Qualifikation, Referenzen, Tools, Standorte usw.)

Qualitätsmanagement:

- Nachweise über gültige ISO-Zertifikate nach ISO 9001 und ISO 14001 oder von vergleichbaren QS-Systemen.
- Nachweis einer Service- und Dienstleistungsorganisation (Support) im Fall von Störungen, Reparaturen und technischen Auskünften.
- Beurteilung von Störungen innerhalb von acht Stunden vor Ort.

Muss-Kriterien / Teilnahmevoraussetzungen: Das Angebot hat alle nachfolgenden Muss-Kriterien zu erfüllen. Die Nichteinhaltung der genannten Muss-Kriterien beziehungsweise das Nichterbringen der entsprechenden Nachweise kann zum Ausschluss des Anbieters aus dem Vergabeverfahren führen. Die Muss-Kriterien werden mit erfüllt/nicht erfüllt bewertet.

Es gelten folgende Muss-Kriterien:

- Termingerechte Einreichung des Angebots.
- Das Angebot muss verbindlich sein.
- Das Angebot muss drei Monate über den Termin der Offertöffnung hinaus ohne Preisanpassung und Teuerungsausgleich gültig sein.
- Nach Ablauf der Angebotsbindefrist gilt für die Preisberechnung eine Preisgleitformel. Der Anbieter hat in seinem Angebot einen Vorschlag einer geeigneten Preisgleitformel zu notieren.
- Preisangebot in Schweizer Franken (CHF), keine Anbindung an einen Fremdwährungskurs.
- Der Anbieter ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. CKW will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.
- CKW erwartet ein komplettes Gesamtangebot. Sämtliche Optionen müssen angeboten werden.
- Vollständiges und konformes Ausfüllen sowie Unterzeichnen der Formulare gemäss den Beilagen zu den Ausschreibungsunterlagen.
- Einreichung des Angebots mit allen Beilagen und verlangten Unterlagen in deutscher Sprache. Ausgenommen sind allfällige nicht in deutscher Sprache verfügbare Unterlagen wie Firmenstruktur und Organisation, Geschäftsberichte, Qualitätssicherungssystem oder Produktbeschreibungen. Diese können in englischer Sprache geliefert werden.
- Das Angebot ist in zwei Papierexemplaren und in zwei Exemplaren auf einem elektronischen Datenträger (USB-Stick) schriftlich einzureichen. Original und Kopie sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Original und Kopie müssen miteinander mit den mitgelieferten elektronischen Datenträgern übereinstimmen.
- Anerkennung der rechtlichen und kommerziellen Vertragsbedingungen und des Werkvertrages gemäss Beilage zu den Ausschreibungsunterlagen. Verzicht auf eigene Geschäftsbedingungen.
- Der Kodex für Geschäftspartner von CKW muss unterschrieben dem Angebot beigelegt werden.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CKW müssen unterschrieben dem Angebot beigelegt werden.
- Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland haben bis zum Zeitpunkt des Zuschlags ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Ein Firmensitz in der Schweiz ist nicht erforderlich. Das Zustelldomizil ist mit dem Angebot bekannt zu geben.
- Erfüllung der im Pflichtenheft bezeichneten Spezifikationen/technischen Anforderungen bzw. Nachweis der Gleichwertigkeit bei Abweichen davon.
- Erfüllung der massgeblichen Vorschriften der Starkstromverordnung (zum schweizerischen Elektrizitätsgesetz), der Stromversorgungsverordnung, des schweizerischen Datenschutzgesetzes sowie der nationalen technischen Normen und Branchendokumente.

- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 26. Oktober bis 8. November 2019.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.3 Verhandlungen: Verhandlungen mit allen oder mit einzelnen Anbieterinnen über Preise, Preisnachlässe oder damit zusammenhängende Änderungen des Leistungsinhalts sowie Abgebotsrunden sind gemäss § 15 öBG Luzern unzulässig. Die Vergabestelle kann von den Anbietenden Erläuterungen zu deren Eignung und deren Angebot einholen.
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan: Simap und Luzerner Kantonsblatt.
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur/Entité adjudicatrice: Centralschweizerische Kraftwerke AG.
Service organisateur/Entité organisatrice: Centralschweizerische Kraftwerke AG, à l'attention de Lukas Meienhofer, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, Suisse, E-mail lukas.meienhofer@ckw.ch.
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous www.simap.ch.
2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché: *Livraison de deux pièces d'élément de couplage 15-kV et 20-kV isolé au SF6 pour la sous-station Vitznau, 6354 Vitznau.*
- 2.2 Description détaillée des produits: *Livraison de 1 pièce d'élément de couplage 15-kV isolé au SF6 pour la sous-station Vitznau, 6354 Vitznau.*
Livraison de 1 pièce d'élément de couplage 20-kV isolé au SF6 pour la sous-station Vitznau, 6354 Vitznau.
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:
31214000 – Appareillage de commutation.
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 13 décembre 2019, 13.30 heures.
Remarques: L'offre doit être remise ou arrivée à l'adresse indiquée au plus tard le 13 décembre 2019 à 13.30 heures. Le risque, que l'offre ne soit pas parvenue dans les délais, est du ressort du soumissionnaire.

Luzern, 22. Oktober 2019

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Zuschlag öffentliche Beschaffungen

I.

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Gemeinde Emmen*, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke.
Beschaffungsstelle/Organisator: S und P Insurance Management AG, zuhanden Michael Unternährer, Ringstrasse 27, Postfach 2257, 6010 Kriens, Telefon 041 367 84 84, E-Mail michael.unternaehrer@sp-group.ch.
 - 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
 - 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.
 - 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
 - 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Ausschreibung Unfallversicherungen per 1. Januar 2020.*
Los-Nr: 1.
 - 2.2 Dienstleistungskategorie: CPC:
[6] Finanzielle Dienstleistungen:
 - a. Versicherungsleistungen,
 - b. Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte.
 - 2.3 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
66512000 – Unfall- und Krankenversicherungen.
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.1 Zuschlagskriterien:
 - Prämie: Gewichtung 75.
 - Deckungen: Gewichtung 5.
 - Referenzen: Gewichtung 10.
 - Leistungsmanagement: Gewichtung 20.
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieter: Unfallversicherung, Visana Services AG, Weltpoststrasse 19, Bern 15.
Preis: Fr. 193 083.– ohne MwSt.
 - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: wirtschaftlich günstigstes Angebot. Unter Rücksichtnahme auf Qualität und Erfüllung der Leistungskriterien.
4. Andere Informationen
 - 4.1 Ausschreibung: Publikation vom 29. Juni 2019 im Publikationsorgan: www.simap.ch.
 - 4.2 Datum des Zuschlags: 17. Oktober 2019.
 - 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: acht.

- 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kantonsgericht Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, dessen Begründung sowie Unterschrift der Beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Emmenbrücke, 22. Oktober 2019

Gemeinde Emmen

II.

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Gemeinde Emmen*, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke.
Beschaffungsstelle/Organisator: S und P Insurance Management AG, zuhänden Michael Unternährer, Ringstrasse 27, Postfach 2257, 6010 Kriens 2, Telefon 041 367 84 84, E-Mail michael.unternaehrer@sp-group.ch.
 - 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
 - 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.
 - 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
 - 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Ausschreibung Krankentaggeldversicherung per 1. Januar 2020.*
Los-Nr: 2.
 - 2.2 Dienstleistungskategorie: CPC:
[6] Finanzielle Dienstleistungen:
 - a. Versicherungsleistungen,
 - b. Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte.
 - 2.3 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
66512000 – Unfall- und Krankenversicherungen.
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.1 Zuschlagskriterien:
 - Prämie: Gewichtung 60.
 - Deckungen: Gewichtung 20.
 - Referenzen: Gewichtung 10.
 - Leistungsmanagement: Gewichtung 20.
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieter: Krankentaggeldversicherung, CSS Versicherungen AG, Tribschenstrasse 21, Luzern.
Preis: Fr. 230 253.– ohne MwSt.
 - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: wirtschaftlich günstigstes Angebot. Unter Rücksichtnahme auf Qualität und Erfüllung der Leistungskriterien.

4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung: Publikation vom 29. Juni 2019 im Publikationsorgan: www.simap.ch.
- 4.2 Datum des Zuschlags: 17. Oktober 2019.
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: fünf.
- 4.4 Sonstige Angaben: ohne Angabe.
- 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kantonsgericht Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, dessen Begründung sowie Unterschrift der Beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Emmenbrücke, 22. Oktober 2019

Gemeinde Emmen

III.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Alterswohncentrum Ruswil*.
Beschaffungsstelle/Organisator: Jäger Egli AG, Architekten ETH / SIA, zuhänden Amir Hotic, Gerliswilstrasse 43, 6020 Emmenbrücke, Telefon 041 260 82 82, E-Mail hotic@jaegeregli.ch.
- 1.2 Art des Auftraggebers: andere Träger kommunaler Aufgaben.
- 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.4 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Sanierung und Aufstockung AWZ Schlossmatte, Ruswil. Beschaffungs-Nr. 1.*
Kurze Beschreibung: gemäss Terminprogramm.
- 2.2 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45000000 – Bauarbeiten.
Baukostenplannummer (BKP-Nr.):
271 – Gipsarbeiten.
Normpositionen-Katalog (NPK):
643 – Trockenbauarbeiten: Wände,
651 – Deckenbekleidungen aus Trockenbauplatten,
671 – Gipsarbeiten: Innenputze und Stuckaturen.
3. Zuschlagsentscheid
- 3.1 Zuschlagskriterien:
 - Preis: Gewichtung 40 Prozent.
 - Qualität: Gewichtung 30 Prozent.
 - Termine: Gewichtung 25 Prozent.
 - Lernende: Gewichtung 5 Prozent.

- 3.2 Berücksichtigte Anbieter: B. Fischer AG, Eistrasse 8a, Malters.
Preis: Fr. 570 057.25 mit MwSt. 7,7%.
- 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: höchste Gesamtpunktzahl aufgrund der Bewertung der Zuschlagskriterien.
4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung: Publikation vom 13. Juli 2019.
Meldungsnummer 1086493.
- 4.2 Datum des Zuschlags: 21. Oktober 2019.
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: sieben.
- 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen, von der Zustellung an die Anbietenden an gerechnet, beim Luzerner Kantonsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ruswil, 22. Oktober 2019

Alterswohnzentrum Ruswil

IV.

1. Auftraggeberin: *Römisch-Katholische Kirchgemeinde Willisau*, vertreten durch den Kirchenrat, Müliggass 6, 6130 Willisau.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Projekt: *Generationenprojekt Im Grund 1–4, Willisau, Überbauung.*
4. Gegenstand und Umfang der Beschaffung:

	BKP-Nr.
– Holzbauarbeiten	214
– Unterlagsböden und Zementüberzüge	281
5. Zuschlagsdatum: 15. Oktober 2019 für alle BKP-Nrn.
6. Berücksichtigte Anbieterin:
 - BKP-Nr. 214: Arge Beat Loosli Holzbau AG und Dubach Holzbau AG, Ettswilerstrasse 31, Willisau.
 - BKP-Nr. 281: Marrer Unterlagsböden AG, Industriestrasse 8, Däniken.
7. Nettopreise:
 - BKP-Nr. 214: Fr. 700 633.70 (inklusive MwSt.).
 - BKP-Nr. 281: Fr. 365 172.45 (inklusive MwSt.).

Willisau, 18. Oktober 2019

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Willisau

Offene Stellen

Stadt Sursee

Das regionale Zivilstandsamt Sursee ist ein kundenfreundliches Dienstleistungszentrum für die Region Sursee. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir per 1. März 2020 oder nach Vereinbarung eine/n kommunikative/n *Zivilstandsbeamtin/Zivilstandsbeamten und Stellvertretung des Bereichsleiters* (80–100 %).

Gerne stellen wir Ihnen diese interessante Stelle mit modernem Arbeitsplatz und Infrastruktur auf unserer Website detaillierter vor: www.sursee.ch – Aktuelles – Offene Stellen. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung.

**Dieses Inserat kostet Sie
nur 349 Franken.**

Bei Werbung, die ankommt, stimmt der Preis immer.

NZZ Fachmedien AG
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern

Anzeigenverkauf und Beratung:
Hans-Jürgen Ottenbacher
Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht***Erlöschen der Beurkundungsbefugnis***

Die Beurkundungsbefugnis von Fürsprecher und Notar *Josef Ulrich*, Advokatur & Notariat, Winkelriedstrasse 23, 6003 Luzern, ist erloschen.

Luzern, 21. Oktober 2019

Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen

Urteilsmitteilung

Den nachfolgend unter Nennung ihrer letzten bekannten postalischen Adresse namentlich erwähnten Personen wird hiermit angezeigt, dass das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 5. Dezember 2018 im Strafverfahren 4M 18 38 betreffend Georg Neuf, geboren 1957, deutscher Staatsangehöriger, zu ihren Händen auf der Kanzlei des Kantonsgerichts, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, zur Abholung aufliegt.

Das Urteil gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt.

- Rechtsanwalt *Tobias Russwurm*, Insolvenzverwalter, Briener Strasse 20, 80330 München, Deutschland
- Rechtsanwalt *Petr Sivara*, Mendlovo nám 1a, 60300 Brno, Tschechien
- Rechtsanwältin *Dr. Yvetta Skrdlik*, Klimentská 1215/26, 11000 Prag, Tschechien
- Rechtsanwalt *Erhard Biermann*, Franziskanergasse 3, 73728 Esslingen, Deutschland
- Rechtsanwalt *Rolf W. Reger*, Karlstrasse 8, 73312 Geislingen, Deutschland
- Rechtsanwalt *Christian Wächter*, Menzelstrasse 21, 81679 München, Deutschland
- Rechtsanwalt, *Dr. iur. Tomas Schulte*, Postfach 48 0413, 12254 Berlin, Deutschland
- *My Linh Mach Lee*, Kiefernweg 10, 53721 Siegburg, Deutschland
- *Marco Bähge*, Messeweg 26, 38104 Braunschweig, Deutschland
- *Bartosz Dabrowski*, Hauptstrasse 26, 86486 Bonstetten, Deutschland
- *Kamila Bogulewska*, Hauptstrasse 26, 86486 Bonstetten, Deutschland
- *Sven Hesse*, Dorfstrasse 11B, 01814 Kleingießhübel, Deutschland
- *Tamàs Szendrö*, Gesztenyès u. 15.4/13., 2440 Százhalombatta, Ungarn
- *Laszlo und Laszlone Kekesi*, Bece 1110, 8244 Dörgicse, Ungarn
- *Oliver Plewe*, Sonnenweg 11, 06295 Lutherstadt Eisleben, Deutschland
- *Erzsebet Kulcsárné Banovits*, Gasparich u. 16, 8900 Zalaegerszeg, Ungarn
- *Marcu Daniela*, Decebal Nr. 22 AP/33, 410197 Oradea, Rumänien
- *Andrea-Krisztina Maresat Marton*, Alexandru Averasca, 410276 Oradea, Rumänien

- *Ivan Molnar*, Stefanikova 16, 81104 Bratislava, Slowakei
- *Olivia Lilla Köfalvi*, Jurisits u. 3, 09700 Szombathely, Ungarn
- *Marco Köpp*, Augsburg Strasse 39/0, 87700 Memmingen, Deutschland
- *Nagy Zsuzsanna*, Teleki 49, 3434 Malyi, Ungarn
- *Tatiana Novotna*, Italska 47, 12000 Praha, Tschechische Republik
- *Jérôme Wischerop*, Péniche What Else, Face au 29 quai de Stalingrad, 92100 Boulogne Billancourt, France
- *Szabó József*, Templom u. 55/B, 1238 Budapest 23, Ungarn
- *Hor Oliver*, Talstrasse 31, 01665 Roitzschen, Deutschland
- *Horváthné Tonka Mária Márta*, Welther K. 28, 9700 Szombathely, Ungarn
- *Paly-Kiss Zsigmond István*, Alsóhatár ut 14, 2040 Budaörs, Ungarn
- *Révész Agoston Ferenc*, Szechenyi tér 14, 2000 Szentendre, Ungarn
- *Kovács David*, Gerbera u. 4A/1/1a, 5000 Szolnok, Ungarn
- *Földszin Attila*, Boglarka u. 20, 8960 Lenti, Ungarn
- *Imre Ballabàs*, Szölöhegy u. 53., 02330 Dunaharaszti, Ungarn
- *Gedeon Judit Ballabàsne*, Szölöhegy u. 53., 2330 Dunaharaszti, Ungarn
- *Bödei Balazs*, Bogati ut. 63, 09700 Szombathely, Ungarn
- *Angelika Brandt*, Riedererstrasse 1, 85737 Ismaning, Deutschland
- *Andrea Cserhalmi*, Josika Utca 13., 5000 Szolnok, Ungarn
- *Andrea Hoffmann*, Forststrasse 16, 12163 Berlin, Deutschland
- *Gúru Béla und Béláné*, Martirok urja 12, 8900 Zalaegerszeg, Ungarn
- *Török Edit*, Vasas u. 40, 2500 Esztergom, Ungarn
- *Tóth László Ákos*, Sporttelep u. 19 III/7., 1046 Budapest, Ungarn
- *Kanzlei Meissner-Roggen & Dr. Mittelbach*, Rechtsanwältin G. Meissner-Roggen, Postfach 2419, 50358 Erftstadt, Deutschland
- Rechtsanwalt *Wolfgang Günther*, Bahnstrasse 6, 89278 Nersingen, Deutschland
- Rechtsanwalt *Hendrik Prah*, Beiler Karl Becker und Partner, Schweriner Strasse 5, 23970 Wismar, Deutschland
- *Attila Marton Henri*, Coanda 8 bl. PB 49 ap, 410228 Oradea, Rumänien
- *Laura-Viorica Marton Henri*, Coanda 8 bl. PB 49 ap, 410228 Oradea, Rumänien
- *Christa Günther*, Gartenstrasse 45, 01445 Radebeul, Deutschland
- *Traude Vögele*, Weidachstrasse 7, 70736 Fellbach, Deutschland
- *Karl Hutter*, Weidachstrasse 7, 70736 Fellbach, Deutschland
- *Peter Sauter*, Schwarzwurzelstrasse 70, 12689 Berlin, Deutschland
- *Christine Rauschmaier*, Thomas-Mann-Weg 5, 73072 Donzdorf, Deutschland
- *Bernd Fauser*, Friedhofstrasse 32, 73110 Hattenhofen, Deutschland

Luzern, 21. Oktober 2019

Kantonsgericht Luzern, Präsident Abteilung 2: Arnold

Bezirksgerichte

Vorladung zur Konkursverhandlung

Die *Fredy-Gipser GmbH*, Zimmeregg 9, 6014 Luzern, vertreten durch ihren einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführer Liridon Gashi, geboren am 9. August 1985, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass am *Mittwoch, 13. November 2019, 10.00 Uhr*, im Büro Nr. 15 des Bezirksgerichts Luzern, Grabenstrasse 2, 6002 Luzern, die Konkursverhandlung in Sachen Asga Pensionskasse, Rosenbergstrasse 16, 9001 St. Gallen, gegen *Fredy-Gipser GmbH* stattfindet.

Über die Schuldnerin wird der Konkurs eröffnet, wenn sie sich bis zur Verhandlung nicht durch Urkunden über die Bezahlung der Forderung samt Zins und Kosten von Fr. 4870.55 (inkl. Publikationskosten) ausweist und kein Rückzug des Konkursbegehrens vorliegt.

Luzern, 22. Oktober 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

Vorladung und Aufforderung

Edwin Eugen Gansemer, geboren am 13. Februar 1953, von Deutschland, zuletzt wohnhaft gewesen an der Via G.G. Nessi 4b, 6600 Locarno, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, in seiner Ehescheidungssache als Beklagter zur Einigungsverhandlung zu erscheinen.

Die Einigungsverhandlung findet am *Donnerstag, 14. November 2019, 9.00 Uhr*, im Gerichtssaal IV (1. Stock) des Bezirksgerichts Luzern, Grabenstrasse 2, Luzern, statt.

Falls er nicht zur Einigungsverhandlung erscheint, hat er bis Freitag, 13. Dezember 2019, zu der von Gansemer Radmila eingereichten Ehescheidungsklage eine schriftliche Klageantwort einzureichen. Die Klage liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Luzern, 23. Oktober 2019

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 2: Studer

Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidmitteilungen

I.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Steueramts der Stadt Luzern vom 16. Oktober 2019 bestehen in der Organisation der *Kraf SA*, in Liquidation, Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Steueramt der Stadt Luzern ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Kraf SA*, in Liquidation, wird aufgefordert, zum Gesuch des Steueramts der Stadt Luzern bis Montag, 11. November 2019, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Steueramts der Stadt Luzern angenommen. Der Entscheid liegt ab 15. November 2019 zuhanden der *Kraf SA*, in Liquidation, auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 17. Oktober 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitter

II.

Raffaele De Florio, geboren am 6. April 1989, italienischer Staatsangehöriger, letzte bekannte Adresse: Birkenstrasse 4, 6003 Luzern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, zum Ausweisungsgesuch, das die Hastre Immobilien AG, c/o Buefundus AG, Friedenstrasse 2, 6004 Luzern, am 2. September 2019 gegen ihn eingereicht hat, bis Dienstag, 5. November 2019, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen (in je einem Exemplar für das Gericht und die Gegenpartei). Das Gesuch liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Ausweisungsverfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab Dienstag, 12. November 2019, zuhanden des Gesuchsgegners auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 22. Oktober 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

III.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 16. Oktober 2019 bestehen in der Organisation der *Westmount AG*, mit Sitz in Meggen, Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Westmount AG* wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters des Kantons Luzern bis Dienstag, 5. November 2019, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 14. November 2019, zuhanden der *Westmount AG* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 21. Oktober 2019

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

IV.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 22. Oktober 2019 bestehen in der Organisation der *Premier Trademarks AG*, mit Sitz in Kriens, Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Premier Trademarks AG* wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 5. November 2019, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 14. November 2019, zuhanden der *Premier Trademarks AG* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 23. Oktober 2019

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

V.

(Art. 819 i.V.m. Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 22. Oktober 2019 bestehen in der Organisation der *mailing & more GmbH*, Wehrstrasse 59, 6032 Emmen, Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *mailing & more GmbH* wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis 5. November 2019 eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab 13. November 2019 zuhanden der *mailing & more GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 23. Oktober 2019

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

VI.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 7. Oktober 2019 bestehen in der Organisation der *Bäckerei-Konditorei Emmenegger GmbH*, mit Sitz in Hasle (LU), Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Bäckerei-Konditorei Emmenegger GmbH* wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 5. November 2019, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für die Richterin und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Willisau auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 8. November 2019, zuhanden der *Bäckerei-Konditorei Emmenegger GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Willisau auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 21. Oktober 2019

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyssig-Vüllers

VII.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 15. Oktober 2019 bestehen in der Organisation der *JENATHORS Schweiz GmbH*, mit Sitz in Triengen, Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *JENATHORS Schweiz GmbH* wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 5. November 2019, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für die Richterin und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Willisau auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 8. November 2019, zuhanden der *JENATHORS Schweiz GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Willisau auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 21. Oktober 2019

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwysig-Vüllers

Aufforderungen zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Marcel Assenheimer*, geboren am 6. Februar 1961, von Quarten-Oberterzen, wohnhaft gewesen in 6005 Luzern, Rodteggstrasse 15, gestorben am 17. Juli 2019, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Samstag, 5. November 2019, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 21. Oktober 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Markus Blättler*, geboren am 13. Januar 1955, von Wolfenschiessen, wohnhaft gewesen in 6005 Luzern, Schönbühlring 12, gestorben am 27. September 2019, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 5. November 2019, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 18. Oktober 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümer der Grundstücke Nrn. 1814, 3038 und 4117, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer (Rosenberghalde 3/3a), wird allen Unberechtigten verboten, diese Grundstücke mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren.

Besucherinnen und Besuchern der Liegenschaften Rosenberghalde 3/3a ist das Parkieren von Fahrzeugen auf den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt.

Verstösse gegen dieses Verbot können nach Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Luzern, 22. Oktober 2019

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Troxler

II.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, die Grundstücke Nrn. 1820 und 1935, beide Grundbuch Rothenburg, Lindauweg und Neugüetliweg, Rothenburg, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 17. Oktober 2019

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident: Betschart

Kapitalaufrufe

(Art. 865 ZGB)

I.

Es wird vermisst:

- 66521S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 4000.–, Pfandstelle 11, Angangsdatum 15. August 1965, Errichtungsdatum 4. April 1966, lastend auf Grundstück Nr. 485 und den mitverpfändeten Grundstücken Nrn. 591 und 807, alle Grundbuch Ruswil.

Der/Die Inhaber/in dieses Papier-Inhaberschuldbriefes wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 11. Oktober 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

II.

Es werden vermisst:

- 13711E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 3000.–, Pfandstelle 1, Angangsdatum 1. August 1927, Errichtungsdatum 13. Juni 1949;
- 13712E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 1. Juli 1928, Errichtungsdatum 13. Juni 1949;
- 13713E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 3, Angangsdatum 15. März 1934, Errichtungsdatum 13. Juni 1949;
- 13714E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 1000.–, Pfandstelle 4, Angangsdatum 15. März 1935, Errichtungsdatum 13. Juni 1949, alle lastend auf Grundstück Nr. 380, Grundbuch Marbach.

Der/Die Inhaber/in dieser Papier-Inhaberschuldbriefe wird aufgefordert, diese innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 11. Oktober 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

Kraftloserklärung

Es wird folgender Papier-Inhaberschuldbrief kraftlos erklärt:

- 28891L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.– zu 4,5 % Zins, angegangen am 2. Januar 1941, im 2. Rang, lastend auf dem Grundstück Nr. 2486, Grundbuch Luzern rechtes Ufer.

Luzern, 22. Oktober 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitter

Schlichtungsbehörden

Friedensrichteramt Luzern: Vorladung

Die *Jona Gipsergeschäft GmbH*, Winkelriedstrasse 63, 6003 Luzern, wird aufgefordert, im vom Verein Gimafonds mit Gesuch vom 30. August 2019 eingeleiteten Schlichtungsverfahren zur Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichteramt Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern, zu erscheinen.

Die Verhandlung findet am *Mittwoch, 20. November 2019, 14.00 Uhr*, im Gerichtssaal V, statt.

Die Beklagte hat persönlich zu erscheinen. Betreffend der Befugnis, sich vertreten zu lassen (Art. 204 Abs. 3 ZPO) sowie der Säumnisfolgen (Art. 206 ZPO) wird auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung verwiesen. Erscheint die *Jona Gipsergeschäft GmbH* zu dieser Verhandlung nicht, verfährt der Friedensrichter gemäss Artikel 206 Absatz 2 ZPO, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre (Art. 209–212 ZPO).

Luzern, 18. Oktober 2019

Friedensrichteramt Luzern, Friedensrichter: Herger

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Banz Margrit (NL)*; Heimatort: Entlebuch; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 22.08.1950; Todesdatum: 10.06.2019; wohnhaft gewesen: Staffelhofstrasse 60, 6015 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 04.10.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 26.11.2019

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Burkhalter Margot (NL)*; Heimatort: Rüegsau; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.04.1936; Todesdatum: 26.06.2019; wohnhaft gewesen: Ruopigenplatz 28, 6015 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 04.10.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 26.11.2019

Die Gläubiger welche anlässlich des am 10.08.2019 im Luzerner Kantonsblatt publizierten Rechnungsruf ihre Forderungen beim Teilungsamt der Stadt Luzern bereits angemeldet haben, werden gebeten, dem Konkursamt eine aktualisierte Forderungseingabe zukommen zu lassen.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *immVERS GmbH*, in Liquidation, CHE-154.510.900, c/o: ST Swiss Consulting GmbH, Zürcherstrasse 109, 8952 Schlieren

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 30.04.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 25.11.2019

Bemerkungen: Nach Einstellung mangels Aktiven hat das Konkursamt Hochdorf eine Zahlung erhalten. Somit kann das Konkursverfahren im summarischen Verfahren durchgeführt werden.

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Kühne Ernst*; Heimatort: Benken (SG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.04.1969; Grünmattstrasse 3, 6032 Emmen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 15.10.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 25.11.2019

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Torff-Birkle Elke*; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 20.12.1963; Rothenhof 8, 6015 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 15.10.2019

Ablauf der Frist: 26.11.2019

Bemerkungen: Geschäftsadresse: Morgartenstrasse 6, 6003 Luzern, Eigentümerin des folgenden Grundstückes: Grundbuch Littau, Rothenhof 8, Grundstück Nr. 2180, Wohnhaus mit Autounterstand.

Konkursamt Luzern

VI.

Schuldner: *Gils Laurent Marie-Joseph*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Frankreich; Geburtsdatum: 26.10.1959; Todesdatum: 20.07.2019; wohnhaft gewesen: Neuhusweg 1, 6162 Entlebuch

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 15.10.2019
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 25.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VII.

Schuldner: *Schacher Markus*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Romoos (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 19.05.1965; Todesdatum: 14.09.2019; wohnhaft gewesen: Gütsch 4, 6110 Wolhusen
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 16.10.2019
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 25.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VIII.

Schuldner: *Schneider-Amrein Margrit*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Trub (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 15.07.1944; Todesdatum: 11.08.2019; wohnhaft gewesen: Schützenmatt 2, 6162 Entlebuch
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 14.10.2019
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 25.11.2019
Bemerkungen: mit Aufenthalt im Alterswohnheim Bodenmatt, Bodenmatt 7, 6162 Entlebuch.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *Interliving GmbH*, CHE-206.253.635, Rothenbad 18, 6015 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 08.10.2019

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *LIFT-UP Group GmbH*, CHE-205.944.323, Hertensteinstrasse 51, 6004 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 17.10.2019

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Opencrop GmbH*, CHE-415.730.894, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 08.10.2019

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Torff Birkle Elke*; Geburtsdatum: 20.12.1963; Rothenhof 8, 6015 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 15.10.2019

Inhaberin des folgenden Grundstückes: Grundbuch Littau, Grundstück Nr. 2180

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Aeschlimann Christian*; Heimatort: Langnau im Emmental (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 29.10.1974; Rüediswil 11, 6154 Hofstatt

Datum der Konkurseröffnung: 16.10.2019

Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma Inseratenpower Aeschlimann, mit Sitz in Lauperswil (CHE-268.661.262).

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VI.

Schuldner: *Hofstetter Stefan*; Heimatort: Romoos (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz;
Geburtsdatum: 31.05.1991; Kapuzinerweg 10; 6170 Schüpfheim
Datum der Konkursöffnung: 17.10.2019
Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma Hofstetter's Tuning World, mit Sitz in 6170 Schüpfheim (CHE-394.282.132).

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *A. Dinaj Emmen Süd GmbH*, mit Sitz in Luzern, in Liquidation, CHE-262.674.390, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo), 6003 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 14.11.2019
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 04.11.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Fink Marianne (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz;
Geburtsdatum: 07.07.1925; Todesdatum: 06.07.2019; wohnhaft gewesen: Bireggstrasse 39, 6003 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 14.11.2019
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 04.11.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Forderungen aus öffentlichem Recht, welche bereits Gegenstand eines Administrativverfahrens sind, gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, dagegen Einsprache erhebt.

Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Art. 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt Luzern geltend zu machen.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Fuchs Marie (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 30.04.1933; Todesdatum: 04.05.2019; wohnhaft gewesen: Staffelnhofstrasse 60, 6015 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 14.11.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.11.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Scherer Marie (NL)*; Heimatort: Meggen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.07.1925; Todesdatum: 14.12.2018; wohnhaft gewesen: Kapuzinerweg 12, 6006 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 14.11.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.11.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Huber-Strässle Maria Johanna*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Grosswangen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 22.02.1920; Todesdatum: 25.04.2019; wohnhaft gewesen: c/o: Betagtenzentrum Linde, Dorfstrasse 6e, 6022 Grosswangen

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 14.11.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.11.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar bei der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes Willisau binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

VI.

Schuldner: *Schmid Josef Isidor*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Beromünster und Rickenbach (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 26.03.1943; Todesdatum: 17.05.2019; wohnhaft gewesen: in 6215 Beromünster, im Aufenthalt c/o: Regionales Wohn- und Pflegezentrum, Rinderweg 6, 6170 Schüpfheim

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 14.11.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.11.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar bei der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes Willisau binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Einstellung der Konkursverfahren

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

I.

Schuldner: *LA Collection'air AG*, in Liquidation, CHE-165.162.507, c/o: Château Gütsch, Kanonenstrasse, 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 13.09.2019

Datum der Einstellung: 21.10.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.11.2019

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *M. Reber Gümligen GmbH*, mit Sitz in Luzern, in Liquidation, CHE-391.525.166, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo), 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 06.09.2019

Datum der Einstellung: 15.10.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.11.2019

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *m solution GmbH*, in Liquidation, CHE-115.963.451, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo), 6014 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 06.09.2019

Datum der Einstellung: 15.10.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.11.2019

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Distel Pius Franz*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: von Schüpfheim; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 22.09.1961; Todesdatum: 30.06.2019; wohnhaft gewesen: Krauerstrasse 9, 6020 Emmenbrücke
Datum der Konkurseröffnung: 18.07.2019
Datum der Einstellung: 15.10.2019
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 04.11.2019

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Ninkovic Goran*; Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina; Geburtsdatum: 25.07.1977; Weitblick 3, 6038 Gisikon
Datum der Konkurseröffnung: 11.07.2019
Datum der Einstellung: 18.10.2019
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 04.11.2019
Bemerkungen: Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Ninkovic Company.

Konkursamt Hochdorf

VI.

Schuldner: *GS Unternehmungs GmbH*, in Liquidation, CHE-325.181.505, Kottenmatte 17, 6210 Sursee
Datum der Konkurseröffnung: 18.09.2019
Datum der Einstellung: 18.10.2019
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 04.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

VII.

Schuldner: *Outlier GmbH*, in Liquidation, CHE-405.180.609, Brandegg 7, 6205 Eich
Datum des Auflösungsentscheids: 09.08.2019
Datum der Einstellung: 18.10.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 04.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Kaufmann Othmar Franz*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Triengen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.10.1944; Todesdatum: 25.08.2018; wohnhaft gewesen: Adligenstrasse 1, 6020 Emmenbrücke
Datum des Schlusses: 17.10.2019

Konkursamt Hochdorf

II.

Schuldner: *Schindler Fritz*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Röthenbach im Emmental (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.08.1955; Todesdatum: 29.01.2019; wohnhaft gewesen: Bernstrasse 2, 6106 Werthenstein
Datum des Schlusses: 16.10.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Zahlungsbefehle

(Art. 69 SchKG)

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

I.

Schuldner: *Evropa Investment Group AG*, CHE-340.775.190, Hertensteinstrasse 51, 6004 Luzern

Gläubiger: WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, Postfach, 6000 Luzern 15

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 21904898 vom 26.04.2019

Forderungen: Fr. 230.– Sozialversicherungsforderung, Bussenabrechnung 11.2018

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Sozialversicherungsforderung, Bussenabrechnung 11.2018

Betreibungsamt Luzern

II.

Schuldner: *Jona Gipsergeschäft GmbH*, CHE-467.156.169, Winkelriedstrasse 63, 6003 Luzern

Gläubiger: WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, Postfach, 6000 Luzern 15

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 21903260 vom 25.02.2019

Forderungen: Fr. 4438.25 nebst Zins zu 5% seit 16.02.2019, Sozialversicherungsforderung, Akontorechnung 11.2018; Fr 45.65 Verzugszins 01.12.2018–15.02.2019

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Fr. 4438.25: Sozialversicherungsforderung Akontorechnung 11.2018; Fr. 45.65: Verzugszins 01.12.2018–15.02.2019

Betreibungsamt Luzern

III.

Schuldner: *Jona Gipsergeschäft GmbH*, CHE-467.156.169, Winkelriedstrasse 63, 6003 Luzern

Gläubiger: WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, Postfach, 6000 Luzern 15

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 21905098 vom 15.03.2019

Forderungen: Fr. 4438.60 nebst Zins zu 5% seit 14.03.2019, Sozialversicherungsforderung, Akontorechnung 12.2018; Fr. 44.45 Verzugszins 01.01.2019–13.03.2019

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Fr. 4438.60: Sozialversicherungsforderung, Akontorechnung 12.2018; Fr. 44.45: Verzugszins 01.01.2019–13.03.2019

Betreibungsamt Luzern

IV.

Schuldner: *Jona Gipsergeschäft GmbH*, CHE-467.156.169, Winkelriedstrasse 63, 6003 Luzern

Gläubiger: WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, Postfach, 6000 Luzern 15

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 21907001 vom 15.04.2019

Forderungen: Fr. 4404.60 nebst Zins zu 5% seit 11.04.2019, Sozialversicherungsforderung, Akontorechnung 1.2019; Fr. 42.30 Verzugszins 01.02.2019–10.04.2019

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Fr. 4404.60: Sozialversicherungsforderung, Akontorechnung 1.2019; Fr. 42.30: Verzugszins 01.02.2019–10.04.2019

Betreibungsamt Luzern

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss
Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate
Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 70, E-Mail fachmedien@nzz.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Beton Garagen
Carpports

FRISBA
www.frisba.ch
0848 200 210



**DIENSTLEISTUNGEN
RUND**

VOLTA AG

**Elektromotoren
Reparatur oder Ersatz**

Tel. 041 360 22 12
Fax 041 360 22 86

**UM
ANTRIEBSSYSTEME**



**CAMENZIND
&PARTNER**

Malen&Renovieren

**Wenn's ums malen
und tapezieren geht.**

041 260 40 10
www.maler-camenzind.ch

**Dieses Inserat
kostet Sie
nur 188 Franken.**

**Bei Werbung, die ankommt,
stimmt der Preis immer.**

NZZ Fachmedien AG
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern

Anzeigenverkauf und Beratung:
Hans-Jürgen Ottenbacher
Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net



LÖTSCHER PLUS

Mehr Werte schaffen.

Lötscher Tiefbau AG

Spahau 3
CH-6014 Luzern

T +41 41 259 0707
loetscher-plus@ltp.ch
www.ltp.ch

**Wir ersetzen Ihre
Badewanne
zum Pauschalpreis
ohne Plättli-Schaden**

BADEWELL AG

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.
Telefon 041 925 0000
6210 Sursee

Miele

IMMER BESSER

WASCHAUTOMATEN WÄSCHETROCKNER
GESCHIRRPÜLER GLASKERAMIK -
KOCHFELDER KÜHL- UND GEFRIERGERÄTE

Verkauf und Service aller Geräte/Marken zu Tiefstpreisen
Lieferung und Montage durch unseren Kundendienst.

süess

www.suessshaushalt.ch
Kastanienbaumstr. 74, 6048 Horw, Tel. 041 348 08 40

wiederkehr

Wiederkehr-System-Gerüste

sind in der Schweiz hergestellt und gelten als sehr sicher, langlebig und entsprechen den neusten Normen. Neben dem Verkauf und der Vermietung, empfehlen wir uns für die Ausführung **anspruchsvoller Gerüstarbeiten**. Zudem beliefern wir das Bauhaupt- und Nebengewerbe schweizweit mit **Werkzeugen, Verbrauchsmaterialien und Geräten**.

Buchrain • Ittigen • Münchenstein

Wiederkehr AG
Leisibachstrasse 18
6033 Buchrain
Tel. 041 445 05 44
info@wiederkehrag.ch
www.wiederkehrag.ch



Werkzeuge und Gerüste für den Bau

Verkauf • Vermietung • Montage • Leasing